

**Fachkonzept**

**Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen**

**– BvB1 bis 3 –**

**Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

**§§ 51 ff. SGB III**

**und**

**gem. §§ 117 ff. SGB III i. V. m. §§ 51 ff. SGB III**

# Änderungshistorie

Neufassung April 2022

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorwort .....</b>	<b>5</b>
<b>I.</b>	<b>Rahmenbedingungen.....</b>	<b>6</b>
<b>1.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Ziele der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.....</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Zielgruppe.....</b>	<b>8</b>
3.1	Allgemeine Zielgruppenbetrachtung .....	8
3.2	Einbettung in das Förderportfolio am Übergang Schule- Beruf.....	9
3.3	Erweiterte Zielgruppenbetrachtung.....	10
<b>4.</b>	<b>Maßnahmeort.....</b>	<b>12</b>
<b>II.</b>	<b>Maßnahmespezifische Regelungen .....</b>	<b>13</b>
<b>1.</b>	<b>Grundlinien des Fachkonzepts .....</b>	<b>13</b>
<b>2.</b>	<b>Angebotsstruktur .....</b>	<b>14</b>
2.1	Erwerb beruflicher Grundfertigkeiten und berufsspezifischer Qualifizierung .....	16
2.2	Kompetenzanalyse.....	17
2.3	Förderzielbereich „Grundkompetenzen“ .....	20
2.4	Förderzielbereich „Berufsorientierung/ Berufswahl“ .....	20
2.5	Förderzielbereich „Berufliche Grundfähigkeiten“ .....	21
2.6	Förderzielbereich „Berufsspezifische Qualifizierung“ .....	22
2.7	Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“ .....	23
<b>3.</b>	<b>Förder- und Qualifizierungssequenzen .....</b>	<b>24</b>
3.1	Förder- und Qualifizierungssequenzen zum Förderzielbereich „Grundkompetenzen“ .....	25
3.2	Förder- und Qualifizierungssequenzen zum Förderzielbereich „Berufsorientierung/ Berufswahl“ .....	30
3.3	Förder- und Qualifizierungssequenzen zum Förderzielbereich „Berufliche Grundfähigkeiten“ .....	31
3.4	Förder- und Qualifizierungssequenzen zum Förderzielbereich „Berufsspezifische Qualifizierung“.....	33
3.5	Förder- und Qualifizierungssequenz zum Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“.....	35
<b>4.</b>	<b>Allgemeine Grundsätze der Ausgestaltung und Durchführung.....</b>	<b>37</b>
4.1	Individualisierung von Förder- und Qualifizierungsverläufen.....	37
4.2	Kompetenzentwicklung .....	37
4.3	Adressaten- und zielgruppengerechte Ausgestaltung und Lernsettings .....	38
4.4	Rollen und Aufgaben des Personals .....	40
<b>5.</b>	<b>Förderdauer.....</b>	<b>42</b>
<b>6.</b>	<b>Kooperation und Lernortverbund .....</b>	<b>44</b>



<b>7.</b>	<b>Sonstige Regelungen.....</b>	<b>45</b>
<b>8.</b>	<b>Qualitätsmerkmale .....</b>	<b>46</b>
8.1	Kompetenzanalyse.....	46
8.2	Kooperation mit Betrieben.....	49
<b>9.</b>	<b>Ergänzende Regelungen für rehabilitationsspezifische BvB (BvB 2 und BvB 3) .....</b>	<b>50</b>
9.1	Gesetzliche Grundlagen.....	50
9.2	Ergänzung: Ziele der BvB .....	51
9.3	Ergänzung: Einbettung in das Förderportfolio am Übergang Schule- Beruf.....	51
9.4	Ergänzung: Maßnahmeort.....	51
9.5	Allgemeine Grundsätze der Durchführung.....	52
9.6	Ergänzung: Angebotsstruktur .....	53
9.7	Ergänzung: Rollen und Aufgaben des Personals .....	55
9.8	Ergänzung: Förderdauer .....	56
9.9	Ergänzung: Kooperation und Lernortverbund.....	57
<b>Anlage 1: Schaubild – Aufbau und Ablauf einer BvB .....</b>		<b>59</b>



## **Vorwort**

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) unterstützen junge Menschen dabei, ihre Berufswahlentscheidung zu treffen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erweitern und nachhaltig in Berufsausbildung oder, sofern dies wegen in der Person liegender Gründe nicht möglich ist, in Beschäftigung einzumünden.

Als wichtiges Kerninstrument am Übergang Schule in den Beruf steht es als Angebot des Dritten Sozialgesetzbuch SGB III jungen Menschen der Rechtskreise SGB II und SGB III zur Verfügung.

Als langfristig angelegter Orientierungsrahmen hat das Fachkonzept den Anspruch, ein gemeinsames Verständnis für die BvB innerhalb der Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch in der Fachöffentlichkeit sicherzustellen.

Das Fachkonzept berücksichtigt insbesondere die sich wandelnden Bedarfslagen junger Menschen, den digitalen Wandel und beinhaltet eine stärkere berufliche Orientierung sowie die Anforderungen der Arbeitswelt 4.0. Handlungsleitend ist ferner, die bestehende Heterogenität der jungen Menschen und die Vielfalt der Bedarfe am Übergang Schule – Beruf stärker zu berücksichtigen und die Angebote inklusiv zu gestalten.

Die Förder- und Qualifizierungsangebote orientieren sich daher stärker als bisher am individuellen Unterstützungsbedarf der Teilnehmenden. Junge Menschen sollen im Rahmen der BvB selbstbestimmt teilhaben können.

Das hier vorliegende Fachkonzept Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB 1 – 3) aktualisiert das Fachkonzept aus 2012. Es stellt dabei auf die allgemeine BvB (BvB 1) sowie die rehabilitations-spezifischen BvB (BvB 2 und BvB 3) ab.

Für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro) steht ein eigenes Fachkonzept zur Verfügung.

Die Vorbereitung und Eingliederung in Berufsausbildung zielen auf betriebliche als auch schulische Ausbildung ab. Bei der Einmündung in Beschäftigung wird auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abgestellt.

## **I. Rahmenbedingungen**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Der Anspruch auf Teilnahme von jungen Menschen an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden BvB beruht auf den §§ 51 ff. SGB III.

**BvB 1**

Die Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben richtet sich nach den §§ 112 ff. SGB III i. V. m. §§ 51 ff. SGB III. Dabei ist der gesetzliche Vorrang von allgemeinen, ggf. unterstützt mit ergänzenden Teilhabeleistungen, vor besonderen Leistungen (§ 113 Abs. 2 SGB III) zu beachten.

Für junge Menschen, die wegen ihrer Behinderungen zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 113 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III), jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung im Sinne des § 51 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für Menschen mit Behinderungen angewiesen sind, erfolgt die Förderung in wohnortnahen ambulanten BvB (BvB 2).

**BvB 2**

Besteht ein besonders ausgeprägter Förderbedarf, erfolgt die Förderung nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 SGB IX (BvB 3).

**BvB 3**

Wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges kommt bei der BvB 3 auch eine internatsmäßige Unterbringung in Betracht.

**Internatsmäßige Unterbringung**

Die ergänzenden Regelungen für die BvB 2 und BvB 3 sind in Kapitel 9 beschrieben.

### **2. Ziele der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme**

Im Rahmen der BvB wird vorrangig die Vorbereitung und Eingliederung in Berufsausbildung angestrebt. Unter Beibehaltung dieser vorrangigen Zielsetzung kann die Vorbereitung einer Beschäftigungsaufnahme ein alternatives Ziel sein, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in der Person liegender Gründe nicht möglich ist.

**Ziele und Aufgaben**

Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben,

- ihre Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu erweitern, zu überprüfen und zu bewerten,
- sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und damit eine Berufswahlentscheidung zu treffen, die ihre Neigung, Eignung, Leistungsfähigkeit und aktuelle Lebenslage berücksichtigt,

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

- die Grundkompetenzen kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu festigen,
- die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (ggf. auch durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) oder – sofern dies (noch) nicht möglich ist – für die Aufnahme einer Beschäftigung zu erwerben und
- möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.

Weitere Ziele sind:

- Förderung und Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit<sup>1</sup>,
- Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen oder schnelle Beendigung von Arbeitslosigkeit,
- Erhöhung des Qualifikationsniveaus,
- Ermöglichung betrieblicher oder einrichtungsbezogener Qualifizierungsangebote und
- eine hohe Zufriedenheit der Teilnehmenden.

Der Maßnahmeträger soll zusammen mit den Teilnehmenden die individuellen gesetzten Ziele, die im Rahmen der BvB angestrebt werden, regelmäßig auf ihre Realisierbarkeit überprüfen. Ziel soll sein, sicherzustellen, dass die Teilnehmenden die gesetzten Ziele durch eine hohe Betreuungsintensität erreichen können und hierbei wirksam unterstützt werden. Die Entscheidungen der Teilnehmenden sind zu respektieren und die Umsetzung intensiv zu begleiten. Die Beraterin bzw. der Berater der Agentur für Arbeit ist bei der Anpassung der Ziele im Vorfeld hinzuzuziehen.

Eine effektiv und effizient durchgeführte BvB trägt dazu bei, eine hohe Übergangsquote und nachhaltige Integration in Berufsausbildung oder Beschäftigung zu erreichen.

---

<sup>1</sup> **Berufliche Handlungsfähigkeit** - § 1 Absatz 2 und 3 Berufsbildungsgesetz  
*Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.*

*Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.*

### 3. Zielgruppe

#### 3.1 Allgemeine Zielgruppenbetrachtung

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die ihre Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben.

Die jungen Menschen müssen grundsätzlich eine Berufsausbildung anstreben. Nur wenn dies wegen in der Person liegender Gründe nicht oder noch nicht möglich ist, fokussiert sich das Förderangebot auf die Integration in Beschäftigung. Neben der formalen Zugehörigkeit zur Zielgruppe muss aufgrund der individuellen Situation die Teilnahme an einer BvB erforderlich und erfolgversprechend sein. Zudem müssen die jungen Menschen motiviert sein und teilnehmen wollen.

Zur Zielgruppe zählen insbesondere junge Menschen,

- die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung<sup>2</sup> verfügen,
- denen die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Profil nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit) oder
- die eine landesrechtlich geregelte Helfer- oder Assistenzausbildung abgeschlossen haben und eine berufliche Neuorientierung wünschen.

---

<sup>2</sup>Für die BvB maßgebliche Begriffsdefinitionen der Ausbildungsreife und Berufseignung (s. Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife):

**Ausbildungsreife:**

*Eine Person kann als ausbildungsreif bezeichnet werden, wenn sie die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllt und die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in die berufliche Ausbildung mitbringt. Dabei wird von den spezifischen Anforderungen einzelner Berufe abgesehen, die zur Beurteilung der Eignung für den jeweiligen Beruf herangezogen werden (Berufseignung). Fehlende Ausbildungsreife zu einem gegebenen Zeitpunkt schließt nicht aus, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden kann.*

**Berufseignung:**

*Eine Person kann dann für einen Ausbildungsberuf, eine berufliche Tätigkeit oder Position als geeignet bezeichnet werden, wenn sie über die Merkmale verfügt, die Voraussetzung für die jeweils geforderte berufliche Leistungshöhe sind, und der (Ausbildungs-)Beruf, die berufliche Tätigkeit oder die berufliche Position die Merkmale aufweist, die Voraussetzung für die berufliche Zufriedenheit der Person sind.*



### **3.2 Einbettung in das Förderportfolio am Übergang Schule – Beruf**

Am Übergang Schule – Beruf steht jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf ein ausdifferenziertes Instrumentenportfolio zur Verfügung. Sofern eine BvB nicht oder noch nicht in Betracht kommt, stehen alternative Förderangebote zur Auswahl. Diese können ggf. im Vorfeld der BvB zum Einsatz kommen und auf die BvB vorbereiten.

Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz<sup>3</sup> (BvB-Pro) nach §§ 51 und 53 SGB III stehen für nicht ausbildungsreife oder berufsgerechte junge Menschen zur Verfügung. Eine Förderung basierend auf dem Prinzip des produktionsorientierten Lernens wird aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse, insbesondere im Bereich von Schlüsselkompetenzen oder wegen einer ausgeprägten Schulmüdigkeit von jungen Menschen benötigt.

**BvB-Pro**

Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III richten sich an junge Menschen, bei denen vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse (multiple Problemlagen) zunächst eine Förderung insbesondere im Bereich Motivation/ Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen vorangestellt werden sollte und die für eine erfolgreiche Qualifizierung im Rahmen einer BvB (noch) nicht in Betracht kommen. Die Teilnehmenden sollen für eine berufliche Qualifizierung motiviert und stabilisiert werden. Ein flexibler und nahtloser Übergang in weitergehende Qualifizierungsangebote (insbesondere BvB) ist anzustreben.

**Aktivierungshilfen für  
Jüngere**

Die Vorphase der Assistenten Ausbildung (AsA-Vorphase) nach § 75a SGB III ist für junge Menschen möglich, wenn sie die Vollzeit-schulpflicht nach den Gesetzen der jeweiligen Länder erfüllt haben, die Ausbildungsreife besitzen, die Berufswahl getroffen haben, grundsätzlich über hinreichende Befähigungen für eine Berufsausbildung verfügen und dennoch ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen können.

**AsA-Vorphase**

Eine Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III kommt für junge Menschen in Betracht, die sich bereits für einen konkreten Beruf entschieden haben und an eine Berufsausbildung herangeführt werden sollen.

**EQ**

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) kommt für junge Menschen in Betracht, wenn sie die Voraussetzungen nach § 81 SGB III erfüllen. Der nachträgliche Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses ist damit ebenfalls möglich (§ 81 Abs. 3 SGB III).

**FbW**

---

<sup>3</sup> Siehe Fachkonzept Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro)



## Fachkonzept BvB 1 bis 3

Die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II greift für junge Menschen unter 25 Jahren in schwierigen Lebenslagen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme zumindest zeitweise nicht erreicht werden. Ziel ist es, den jungen Menschen zu helfen, ihre individuellen Schwierigkeiten zu überwinden, Leistungen der Grundsicherung in Anspruch zu nehmen sowie eine Bereitschaft für eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation oder Arbeitsaufnahme zu entwickeln.

**Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)**

Junge Menschen, die Hilfen zur Erziehung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII benötigen, können an BvB teilnehmen, wenn zu erwarten ist, dass das Maßnahmeziel erreicht wird. Hierbei sollen ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten des SGB VIII genutzt werden. Die BvB kann jedoch erforderliche Hilfen nach dem SGB VIII nicht ersetzen.

**SGB VIII**

Eine Förderung im Rahmen der BvB kommt für junge Menschen (noch) nicht in Betracht, die vielfältige und schwerwiegende Hemmnisse, insbesondere im Bereich Motivation haben und bei denen unmittelbar vor Maßnahmebeginn keine aktive Mitwirkung zu erwarten ist. Hier stellen Angebote des SGB VIII, Aktivierungshilfen für Jüngere, Angebote nach § 16h SGB II oder vorbereitende Arbeitsgelegenheiten (SGB II) eine zielführendere Alternative dar.

**Förderausschluss**

### 3.3 Erweiterte Zielgruppenbetrachtung

- **Teilnahme in Teilzeit**

Die Teilnahme an einer BvB ist grundsätzlich in Vollzeit (**39 Stunden<sup>4</sup> pro Woche**) vorgesehen.

**Grundsatz Vollzeit**

Im Einzelfall kann jedoch zunächst eine Teilnahme in Teilzeit angezeigt sein, insbesondere für junge Menschen, die eine Teilnahme in Vollzeit zunächst überfordern würde. Diese sollen sukzessive an eine Teilnahme in Vollzeit herangeführt werden, um sie auf die Anforderungen des allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vorzubereiten. Die individuelle Reduzierung der Stundenzahl muss in Abstimmung mit den jungen Menschen, der Agentur für Arbeit und dem Maßnahmeträger erfolgen.

**Heranführen an Vollzeit**

Bei einer Teilnahme in Teilzeit darf eine Stundenzahl von **mindestens 20 Stunden pro Woche** nicht unterschritten werden. Der Zeitpunkt, bis zu dem eine Teilnahme in Vollzeit möglich sein sollte, orientiert sich an der individuellen Lebenslage des Teilnehmenden. Ein Wechsel von Teilzeit auf Vollzeit sollte jedoch innerhalb der ersten sechs Monate der Teilnahme erfolgen, sofern nicht Gründe vorliegen, die die Teilzeit während der gesamten Maßnahmedauer erfordern.

**Teilzeit**

Sollte der Maßnahmeträger nach den ersten sechs Monaten der Teilnahme feststellen, dass die oder der Teilnehmende während der gesamten Maßnahmedauer eine Teilnahme in Teilzeit benötigt, ist eine

<sup>4</sup> Die Stundenangaben beziehen sich auf Zeitstunden (60 Minuten).



## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

Abstimmung mit der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit vorzunehmen.

Eine Teilnahme in Teilzeit während der gesamten Maßnahmedauer soll insbesondere für Teilnehmende ermöglicht werden, die

- wegen Kinderbetreuungsverpflichtungen,
- wegen Pflege von Angehörigen oder
- auf Grund der Art oder Schwere ihrer Behinderungen

nur mit eingeschränktem Zeitumfang teilnehmen können

**oder**

- ihre sich anschließende Berufsausbildung in Teilzeit absolvieren wollen (§ 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG)).

Teilnehmende mit Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen sollen neben den sonstigen Förder- und Qualifizierungszielen auch auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Anforderungen vorbereitet werden. Diese Teilnehmenden benötigen meist aufgrund ihrer Lebenslage besondere Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung und bei der Suche nach einer geeigneten Berufsausbildung oder Beschäftigung.

### **• Menschen mit Behinderungen**

Zur Zielgruppe gehören

- schwerbehinderte (§ 2 Abs. 2 SGB IX) junge Menschen,
- ihnen gleichgestellte (§ 2 Abs. 3 SGB IX) junge Menschen,
- sowie Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Sinne der § 2 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 19 SGB III, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist.

Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden kann die Bereitstellung individueller rehabilitationsspezifischer Leistungen (§ 49 SGB IX) im Rahmen der BvB (BvB 1-3) notwendig sein.

Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden des Rehabilitationsträgers BA, die aufgrund von Art oder Schwere ihrer Behinderung bzw. zur Sicherung des Eingliederungserfolges besondere Leistungen im Sinne der §§ 117 ff. SGB III bedürfen, gelten über die allgemeinen Regelungen hinaus ergänzende Regeln hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmen (BvB 2 und BvB 3) und der individuellen Fördermöglichkeiten.

**Teilzeit während der  
gesamten Maßnah-  
medauer**

**Individuelle rehabili-  
tationsspezifische  
Leistungen**

**BvB 2 und 3**

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Die Beraterin bzw. der Berater des Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe der Agentur für Arbeit entscheidet gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen, mit welcher BvB der individuelle Unterstützungsbedarf am besten abgedeckt und damit die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Dabei ist der gesetzliche Vorrang von allgemeinen vor besonderen Leistungen (§ 113 Abs. 2 SGB III) zu beachten.

- **Menschen mit Migrationshintergrund**

Zur Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund gehören Personen, die selbst oder mindestens einer ihrer Elternteile die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzen<sup>5</sup>.

Die Fördervoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer sind in § 52 Abs. 2 SGB III geregelt.

Um an der BvB erfolgreich teilnehmen und den Qualifizierungsinhalten folgen zu können, müssen die Teilnehmenden nachweislich mindestens über das Sprachniveau "B1"<sup>6</sup> nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. Zudem muss die Bereitschaft des Teilnehmenden vorliegen, an der Verbesserung der Deutschkenntnisse zu arbeiten, um das Sprachniveau "B2" zu erreichen, welches i. d. R. für die Aufnahme einer Berufsausbildung vorausgesetzt wird. Ausführungen zur Deutschsprachförderung siehe Punkt II.3.1.

Bei zu hohem Sprachförderbedarf für die erfolgreiche Teilnahme an der BvB ist zu prüfen, ob ein Sprachkurs vor Eintritt in die BvB zielführender ist.

Wird während der Teilnahme an der BvB festgestellt, dass das Sprachniveau für die erfolgreiche Teilnahme noch nicht ausreichend ist, informiert der Maßnahmeträger die Beraterin bzw. den Berater der Agentur für Arbeit darüber. Diese/r entscheidet dann, in Absprache mit dem Teilnehmenden, ob eine Teilnahme an einem Sprachkurs zunächst zielführender ist.

Diese spezifischen Anforderungen der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund sind bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme sowie bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

## **4. Maßnahmeort**

Die BvB sind grundsätzlich wohnortnah durchzuführen.

**Ausländerinnen und  
Ausländer**

**Sprachniveau für die  
Teilnahme an der BvB**

**Spezifische Anfor-  
derungen an die Maß-  
nahme**

---

<sup>5</sup> <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html>

<sup>6</sup> <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/index.php>

## II. Maßnahmespezifische Regelungen

### 1. Grundlinien des Fachkonzepts

Handlungsleitende Prämissen für die Ausgestaltung und Umsetzung der BvB sind insbesondere:

#### Eckpunkte des Fachkonzepts

- die Kompetenzanalyse zu Beginn der BvB. Diese ist die Grundlage für eine erfolgreiche individualisierte Förder- und Qualifizierungsplanung. Daraus leiten sich die zu absolvierenden Förderzielbereiche sowie die entsprechenden Förder- und Qualifizierungssequenzen ab.
- flächendeckende Implementierung betrieblicher oder einrichtungsbezogener und wohnortnaher Qualifizierungskonzepte
- adressaten- und zielgruppengerechte Lernformen und Ausgestaltung der BvB im Sinne der Inklusion
- eine klischeefreie und geschlechtersensible Berufsorientierung ausgerichtet auf die Lebens- und Arbeitswelt
- die Förderung/ Vorbereitung insbesondere von Mädchen und jungen Frauen für duale MINT-Ausbildungsberufe
- die Förderung von Grundkompetenzen als Basis für die Weiterentwicklung lebensweltlicher und berufsbezogener Handlungskompetenz
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
- Stellenakquise und Vermittlung in Praktika, Ausbildung bzw. Beschäftigung

Kernelement der BvB ist eine auf die individuellen Voraussetzungen (Neigungen, Eignung, Kenntnisse, berufliche Fähigkeiten und Leistungsfähigkeit) abgestimmte Förder- und Qualifizierungsplanung. Die Förder- und Qualifizierungsplanung muss an der Person ausgerichtet, flexibel und individuell gestaltet sein sowie eine betriebs- oder einrichtungsnahe Qualifizierung bieten. In der Arbeitswelt verbrachte Maßnahmeanteile sollen den Arbeitsweltbezug zusätzlich unterstützen.

Die inhaltliche Gliederung der BvB erfolgt in Förderzielbereiche, die entsprechende modulare Förder- und Qualifizierungssequenzen beinhalten. Eine mit Zielvereinbarungen arbeitende individuelle Förder- und Qualifizierungsplanung schafft Transparenz für die Teilnehmenden und erlaubt die individuelle Begleitung.

Die individuelle Förder- und Qualifizierungsplanung basiert auf den Ergebnissen der Kompetenzanalyse und kann um Erkenntnisse einer



## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

vorangegangenen Diagnostik des Berufspsychologischen Services (BPS) und des Ärztlichen Dienstes (ÄD) der BA ergänzt werden.

Eine Verbesserung der beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 3 BBiG) sowie eine Erhöhung der Eingliederungschancen der Teilnehmenden in Ausbildung oder ggf. Beschäftigung soll insbesondere durch kooperative, binnendifferenzierte und arbeitsweltnahe Qualifizierungsangebote erreicht werden. Zudem unterstützen die in der Arbeitswelt verbrachten Maßnahmeanteile den Integrationsprozess.

Die Selbstverantwortung der Teilnehmenden für ihre persönliche Lebens- und Berufsbiografie soll gefördert werden, damit Schwierigkeiten im Verlauf des weiteren Ausbildungs- und Berufslebens gut bewältigt werden können. Damit sollen Ausbildungsabbrüche vermieden und Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden.

Eine hohe Zufriedenheit der Teilnehmenden soll durch die individuelle Auswahl der Förder- und Qualifizierungssequenzen und zielgruppenadäquate Lernsettings erreicht werden.

Im Lernort "Betrieb" sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach Möglichkeit aktiv in die Förder- und Qualifizierungsplanung eingebunden werden. Neben Hospitationen und Praktika, die rein zum Zweck der Orientierung angeboten werden, sollen betriebliche Qualifizierungspraktika die berufliche Handlungskompetenz der Teilnehmenden fördern. Damit ergeben sich zudem Übernahmechancen in betriebliche Ausbildung bzw. in Beschäftigung.

### **Lernort "Betrieb"**

Zu diesem Zwecke sollen regionale und überregionale Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten durch eine gezielte Akquise des Maßnahmeträgers gewonnen werden, damit sich Teilnehmende orientieren, erproben und qualifizieren können. Dazu zählt auch die Erschließung von Praktikumsplätzen, u. a. in Berufen mit guten Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, die in den Werkstätten beim Maßnahmeträger nicht erprobt werden können.

## **2. Angebotsstruktur**

Da die Teilnehmenden hinsichtlich ihrer individuellen Voraussetzungen sehr heterogen sind, ist aufgrund der unterschiedlichen schulischen Vorbildung, Leistungsfähigkeit, Motivation, Lebenslagen und des individuellen Unterstützungsbedarfs ein differenziertes Förderangebot notwendig.

Inhaltlich gliedert sich die BvB in eine vorangestellte Kompetenzanalyse und in fünf bedarfsgerecht einzusetzende Förderzielbereiche, die modulare Förder- und Qualifizierungssequenzen beinhalten:

### **Angebotsstruktur**

- Kompetenzanalyse
- Förderzielbereich „Grundkompetenzen“
- Förderzielbereich „Berufsorientierung/ Berufswahl“

**Fachkonzept BvB 1 bis 3**

- Förderzielbereich „Berufliche Grundfähigkeiten“
- Förderzielbereich „Berufsspezifische Qualifizierung“
- Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss<sup>7</sup>“

Die jeweiligen Förderzielbereiche bilden den Rahmen für ein modulares Angebot von Förder- und Qualifizierungssequenzen. Die individuelle Teilnahme an den Modulen und deren zeitlicher Rahmen orientiert sich am persönlichen Unterstützungsbedarf, der Interessenslage, den individuellen Rahmenbedingungen und dem Lerntempo des jungen Menschen. Die zeitliche Abfolge der Förderzielbereiche bzw. der Förder- und Qualifizierungssequenzen vereinbart die Bildungsbegleitung mit den Teilnehmenden.



Abbildung 1 – Schaubild – Aufbau und Ablauf einer BvB – [siehe Anlage 1](#)

Für eine abwechslungsreiche und lernförderliche individuelle Maßnahmegestaltung sind parallele und miteinander verzahnte Förder- und Qualifizierungssequenzen aus verschiedenen Förderzielbereichen anzubieten. Übergänge ausgewählter Förderzielbereiche sind entsprechend aufeinander abzustimmen.

Es ist denkbar, dass einzelne Teilnehmende in einzelnen Förderzielbereichen wenig oder keine Unterstützung bedürfen. Dafür könnte in anderen Förderzielbereichen eine intensivere Förderung angebracht sein.

Zudem wird betrachtet, ob körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen oder Lernbehinderungen vorliegen, die die Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung hemmen. Anhaltspunkte können sich bereits in der Kompetenzanalyse oder im späteren Verlauf der BvB ergeben. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zu-

**Nahtlose Übergänge**
**Reha-Fälle frühzeitig identifizieren**

<sup>7</sup> Mit dem Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“ ist auch der Erwerb eines gleichwertigen Schulabschlusses gemeint.





## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

stand abweicht. Sofern dies festgestellt oder bemerkt wird, ist umgehend die Beraterin bzw. der Berater der Agentur für Arbeit zu informieren, um die Hinweise auf einen möglichen Rehabilitationsbedarf zu verifizieren.

Die Verfahren und Instrumente für die Durchführung der Kompetenzanalyse und der Förderzielbereiche müssen auf die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden, insbesondere auf junge Menschen mit Behinderungen, junge Menschen mit Migrationshintergrund und junge Menschen ohne Schulabschluss abgestimmt werden.

Eine individuelle Förderplanung baut auf den Ergebnissen der Kompetenzanalyse auf und definiert den individuellen Rahmen. Die Ergebnisse werden in Zielvereinbarungen festgehalten und schaffen Transparenz beim jungen Menschen. Zielvereinbarungen sind jedoch nur für die für den jungen Menschen relevanten Förderzielbereiche zu vereinbaren.

Es ist von einer Regelförderdauer von bis zu zwölf Monaten auszugehen. Die Kompetenzanalyse (siehe Punkt 1.2.2) ist hierin enthalten.

### **2.1 Erwerb beruflicher Grundfertigkeiten und berufsspezifischer Qualifizierung**

Zur Berufsorientierung, Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten und berufsspezifischer Qualifizierung hält der Maßnahmeträger berufsbezogene Werkstätten/Praxisräume vor. Diese sind für den Erfolg und die Qualität der BvB maßgebliche Faktoren.

Ergänzend sollen die Teilnehmenden in Betrieben bzw. Einrichtungen die Berufs- und Arbeitswelt kennenlernen und sich mit den betrieblichen/ einrichtungsbezogenen Anforderungen auseinandersetzen können. Sie erhalten die Gelegenheit, das bisher Gelernte im Echtbetrieb zu erproben und Neues dazuzulernen. Die Teilnehmenden sollen Ausbildungsberufe unter betrieblichen/ einrichtungsbezogenen Lern- und Arbeitsbedingungen sowie Technologien kennen lernen. Dazu gehört auch der Kontakt zu Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Soweit möglich können auch in den betrieblichen/ einrichtungsbezogenen Phasen die beruflichen Grundfertigkeiten auf der Grundlage von Qualifizierungsbausteinen vermittelt werden.

Durch die enge Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen sollen außerdem zusätzliche – nicht vom Maßnahmeträger vorgehaltene – Berufsfelder erschlossen werden. Hiermit wird das Ziel verfolgt, den Teilnehmenden ein möglichst breites und auf den regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ausgerichtetes Angebot an Berufsfeldern zur Verfügung zu stellen.

Der Anteil betrieblicher oder einrichtungsbezogener Praktika sollte grundsätzlich die Hälfte der vorgesehenen individuellen Förderdauer

**Verfahren und Instrumente**

**Individuelle Förderplanung**

**Regelförderdauer**

**Werkstätten des Maßnahmeträgers**

**Lernort "Betrieb/ Einrichtung"**

**Dauer der betrieblichen/ einrichtungsbezogenen Phasen**





## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

nicht überschreiten und kann bei Bedarf in Teilzeit durchgeführt werden (siehe Punkt I.3.3 Teilzeit). Wird aufgrund der individuellen Förder- und Qualifizierungsplanung ein höherer Anteil betrieblicher oder einrichtungsbezogener Praktika als sinnvoll angesehen, ist im Vorfeld durch den Maßnahmeträger die Zustimmung der Beraterin bzw. des Beraters der Agentur für Arbeit einzuholen.

Eine BvB kann auf Wunsch der jungen Menschen teilweise im Ausland durchgeführt werden. Im Vorfeld ist die Zustimmung der Beraterin/ des Beraters der Agentur für Arbeit einzuholen.

Das Praktikum wird individuell mit den Teilnehmenden vorbereitet. Bei einem Praktikumsumfang von mindestens zehn Arbeitstagen ist zwischen Maßnahmeträger, Betrieb/ Einrichtung und Teilnehmenden vor Beginn der betrieblichen/ einrichtungsbezogenen Qualifizierung ein Praktikumsvertrag abzuschließen. Darüber hinaus ist eine verantwortliche Fachkraft des Betriebes/ der Einrichtung für die Durchführung zu benennen. Die Gesamtverantwortung für die Organisation, Durchführung, Begleitung und Auswertung obliegt weiterhin dem Maßnahmeträger.

### **2.2 Kompetenzanalyse**

Die Kompetenzanalyse beginnt mit Eintritt in die BvB. Sie ist die wesentliche Grundlage der individuellen BvB-Förderung und ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen.

In der ersten Woche der Kompetenzanalyse findet eine „Ankommensphase“ der Teilnehmenden statt. Das Ziel der Ankommensphase besteht darin, dass die Teilnehmenden u. a.:

- als Gruppe zusammenfinden, z. B. Unterstützung im Aufbau von Kontakten mit anderen Teilnehmenden,
- einen Überblick über die Inhalte und Ziele der BvB erhalten,
- das in der BvB eingesetzte Personal inklusive deren Aufgaben kennenlernen und
- sich mit den Räumlichkeiten des Maßnahmeträgers vertraut machen.

Darüber hinaus soll die Ankommensphase neben dem Vertrauensaufbau dazu dienen, dass die Teilnehmenden bedarfsorientiert Unterstützung zu lebenspraktischen Fertigkeiten erhalten. Dies bezieht sich insbesondere auf den Aufbau einer geregelten Tagesstruktur und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, damit die vorgesehenen Anwesenheitszeiten in Bezug auf Pünktlichkeit und Kontinuität eingehalten werden. Dafür können Angebote der sozialpädagogischen und/ oder psychologischen Begleitung genutzt werden, z. B. Gruppenberatung zur Vermeidung von Abbrüchen. Eine Kürzung der Ankommensphase, da beispielsweise schon andere Maßnahmen besucht wurden, ist individuell möglich.

**Durchführung im  
Ausland**

**Praktikumsvertrag**

**Ankommensphase**



## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Ziel der Kompetenzanalyse ist die Erstellung eines Stärken-Schwächen-Profiles unter Berücksichtigung von beruflichen Anforderungen, das die Grundlage für die individuelle Förder- und Qualifizierungsplanung darstellt.

**Ziel der Kompetenzanalyse**

Die Kompetenzanalyse soll sich an den Merkmalen des Kriterienkatalogs "Ausbildungsreife" orientieren und dabei die vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen (Kompetenzansatz).

Es sollen auch die Gründe herausgearbeitet werden, die die berufliche Eingliederung bisher erschwert haben.

Die Kompetenzanalyse trägt dazu bei, dass die Teilnehmenden ihre eigenen Stärken und Schwächen sowie Entwicklungsmöglichkeiten erkennen und diese mit beruflichen Anforderungen in Beziehung setzen können. Die Stärken sollen bei der weiteren beruflichen Entwicklung genutzt bzw. weiter ausgebaut werden. Die Kenntnis der Schwächen ist wichtig, um zu entscheiden, an welchen Aspekten während der Teilnahme an der BvB noch gearbeitet werden soll.

**Inhalte der Kompetenzanalyse**

Darüber hinaus wird im Rahmen der Kompetenzanalyse überprüft, ob der Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“ erreicht bzw. angestrebt werden kann. Sollte der Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“ nicht erreicht werden, dann ist die Beraterin bzw. der Berater der Agentur für Arbeit zeitnah zu informieren.

Die Kompetenzanalyse kann auf den Erkenntnissen aus den diagnostischen Verfahren der BA aufbauen. Daten und Informationen, die dem Maßnahmeträger durch die Beraterin bzw. den Berater der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sind zu berücksichtigen.

Es werden die schulischen Kenntnisse und Fertigkeiten, die personalen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden durch den Maßnahmeträger erfasst sowie persönliches Verhalten beobachtet.

**Kompetenzfeststellung**

Des Weiteren werden die Orientierungsbedarfe sowie das berufliche Orientierungsniveau erhoben. Bestehende Berufswünsche werden auf ihre Beständigkeit und Kompatibilität mit den Voraussetzungen der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und auf ihre Realisierbarkeit überprüft.

**berufliche Standortbestimmung**

In der Kompetenzanalyse sollen unterschiedliche eignungsdiagnostische Verfahren zum Einsatz kommen, die sich in ihrer Methode und Perspektive ergänzen. Verpflichtend vorzuhalten sind:

**Verfahren und Instrumente**

- simulations- bzw. handlungsorientierte Verfahren,
- handlungsorientierte berufsbezogene Verfahren/ Arbeitsproben und
- biografieorientierte Verfahren.



### **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Zur Ergänzung der vorgenannten Verfahren können optional Tests oder Fragebögen eingesetzt werden:

- zur Erfassung von schulischen Basiskompetenzen und
- zur Erhebung von berufsbezogenen Interessen und Neigungen.

Die Erhebung berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten ist nur möglich, wenn bereits berufliche Erfahrungen gesammelt wurden.

Psychometrische Testverfahren und Persönlichkeitstests dürfen **nicht** eingesetzt werden.

Eine systematische Verhaltensbeobachtung erfordert definierte Merkmale und Verhaltensweisen, die Trennung von Beobachtung und Bewertung, eine fundierte Dokumentation und Auswertung sowie eine entwicklungsorientierte persönliche Rückmeldung.

Die Teilnehmenden sollen sich im Rahmen der Kompetenzanalyse in der Regel in drei der vom Maßnahmeträger angebotenen Berufsfelder erproben. Sofern das angebotene Berufsspektrum die Berufswünsche des jungen Menschen nicht hinreichend abbilden kann, können alternativ betriebliche/ einrichtungsbezogene Orientierungspraktika genutzt werden, die vom Maßnahmeträger intensiv zu begleiten sind.

Die Kompetenzanalyse dauert im Regelfall bis zu fünf Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden, soll jedoch eine Dauer von drei Wochen nicht unterschreiten.

Insbesondere auf der Grundlage der Erkenntnisse der Kompetenzanalyse wird eine Förder- und Qualifizierungsplanung erstellt.

Die wesentlichen Inhalte sind in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit spätestens zwei Wochen nach Ende der Kompetenzanalyse zur fachlichen Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. Mit der individuellen Förderung/ Qualifizierung ist nach Ende der Kompetenzanalyse zu beginnen.

Im Weiteren Maßnahmenverlauf werden der Kompetenzzuwachs sowie das Erreichen des Maßnahmeziels der Teilnehmenden regelmäßig geprüft und dokumentiert. Die geplanten Förder- und Qualifizierungsangebote sind hinsichtlich der Zielerreichung zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen.

**Dauer der Kompetenzanalyse**

**Förder- und Qualifizierungsplanung**

**Leistungs- und Verhaltensbeurteilung**

**Kompetenzfeststellung als roter Faden**

### **2.3 Förderzielbereich „Grundkompetenzen“**

Der Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife<sup>8</sup> beinhaltet fünf Merkmalsbereiche mit Mindestanforderungen für die Aufnahme einer Berufsausbildung. Dazu zählen u. a. schulische Basiskenntnisse und psychologische Leistungsmerkmale. Dazu kommt die IT- und Medienkompetenz.

#### **Ausbildungsreife**

Ziel des Förderzielbereichs „Grundkompetenzen“ ist die Festigung von Grundkompetenzen, damit die Teilnehmenden sowohl lebensweltliche als auch arbeitsweltbezogene Herausforderungen meistern können. Die Grundkompetenzen sind die Grundlage für die Entwicklung berufsbezogener Handlungskompetenz und verringern das Abbruchrisiko eines sich an die BvB anschließenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses.

Zum Förderzielbereich „Grundkompetenzen“ zählt neben der Sprachförderung auch die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen, digitalen Kompetenzen sowie IT- und Medienkompetenz (siehe Punkt II.3.1).

### **2.4 Förderzielbereich „Berufsorientierung/ Berufswahl“**

In diesem Förderzielbereich werden Teilnehmende unterstützt, die beruflich noch nicht ausreichend orientiert sind, eine Berufswahlentscheidung treffen zu können. Eine fundierte Berufsorientierung ist die wesentliche Grundlage für eine gelingende Berufswahl und spätere Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

#### **Berufsorientierung**

Ziel des Förderzielbereichs „Berufsorientierung/ Berufswahl“ ist die Entwicklung und Festigung einer auf die individuellen Kompetenzen abgestellten beruflichen Perspektive. Die Teilnehmenden sollen dabei unterstützt werden, ihre eigenen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten zu erkunden und Berufe zu identifizieren, die zu ihnen passen. Der Abgleich individueller Kompetenzen und Reflexion der eigenen Interessen und Fähigkeiten in Kombination mit betrieblichen bzw. einrichtungsbezogenen Orientierungspraktika bilden den Kern dieses Förderzielbereichs. Er beinhaltet auch die Überprüfung bereits getroffener Berufswahlentscheidungen (siehe Punkt II.3.2).

Aus der Kompetenzanalyse leitet sich die individuelle Ausprägung der beruflichen Orientierung des jungen Menschen ab. Abhängig vom Ergebnis orientiert sich der weitere Prozess. Gegebenenfalls sind Teilnehmende zunächst erst dafür zu sensibilisieren, Verantwortung für den eigenen Berufswahlprozess zu übernehmen. Ein weiterer Schritt ist die berufliche Selbsteinschätzung, die Auseinandersetzung mit den eigenen (beruflichen) Interessen, Stärken und praktischen Erfahrungen.

---

<sup>8</sup> Den Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife haben die Partner im Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs gemeinsam mit Experten aus Schulen, Betrieben und Arbeitsagenturen 2009 entwickelt.

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

Berufsorientierung bedeutet auch, die Teilnehmenden auf die Anforderungen der Arbeitswelt hin zu orientieren. Die Berufsorientierung soll daher als Prozess der Annäherung und Abstimmung zwischen den Voraussetzungen der Teilnehmenden und den Anforderungen der Arbeitswelt verstanden werden.

Die Berufsorientierung nach diesem Fachkonzept soll handlungsorientiert und praxisnah erfolgen, damit sich die Teilnehmenden aktiv mit der eigenen Berufswahlsituation beschäftigen und motiviert werden, die Selbstverantwortung für die Entscheidung der eigenen Berufsplanung zu übernehmen.

Des Weiteren hat dieser Förderzielbereich zum Ziel die Berufswahlkompetenz der Teilnehmenden zu stärken. Die Berufswahlkompetenz kann als Facette der Ausbildungsreife eingeordnet werden, die ihren Schwerpunkt auf die erfolgreiche Bewältigung der vorangeschalteten Berufswahlfrage setzt.<sup>9</sup>

**Berufswahlkompetenz**

Im Rahmen dieser Fördersequenz sollen auch digitale Formate zur beruflichen Selbsteinschätzung oder zu Informationen über Berufe und Berufsfelder eingesetzt werden, aber auch alternative spielerische und kreative Elemente sollen zum Einsatz kommen.

Betriebsnahe/ betriebliche/ einrichtungsbezogene Qualifizierungsphasen (Betriebs- bzw. Einrichtungshospitationen und/ oder Orientierungspraktika) ergänzen die Erkenntnisse aus den Werkstatterprobungen und runden diese ab. Die betrieblichen Phasen sind gemeinsam mit den Teilnehmenden vorzubereiten, zu begleiten sowie nachzubereiten.

**Betriebsnahe/ betriebliche/ einrichtungsbezogene Qualifizierungsphasen**

Die Förderung der Berufsorientierung und Berufswahl stellt eine bereichsübergreifende Querschnittsaufgabe der BvB dar, Veränderungen, Unsicherheiten und Handlungsbedarfe bei den Teilnehmenden sind durch geeignete Unterstützungsangebote entsprechend aufzugreifen (z. B. im Rahmen der Bildungsbegleitung).

### **2.5 Förderzielbereich „Berufliche Grundfähigkeiten“**

In diesem Förderzielbereich sollen Teilnehmende

- zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung motiviert werden,
- unterstützt werden, die notwendigen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung zu entwickeln bzw. auszubauen und
- durch Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten die erforderliche Eignung für den angestrebten Beruf erlangen bzw. ausbauen.

<sup>9</sup> Quelle: Höft, S. & Rübner, M. (2019). Berufswahlbereitschaft und Ausbildungsreife. In S. Kauffeld & D. Spurr (Hrsg.), Handbuch Karriere und Laufbahnmanagement (S. 63-84). Berlin, Heidelberg: Springer. doi: 10.1007/978-3-662-45855-6\_2-1. [https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007/978-3-662-45855-6\\_2-1](https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007/978-3-662-45855-6_2-1)



## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Ein Aspekt der Unterstützung orientiert sich am Abgleich des Arbeits- und Sozialverhaltens der Teilnehmenden und den allgemeinen Anforderungen, die zur erfolgreichen Aufnahme und zur Bewältigung einer Ausbildung bzw. einer Beschäftigung erfüllt sein müssen (siehe Punkt II.3.3).

**Arbeits- und Sozialverhalten**

Die Förder- und Qualifizierungssequenz „Betriebliche Qualifizierung“ zielt auf die Vermittlung von Grundfertigkeiten und -kenntnissen aus Teilgebieten anerkannter beruflicher Bildungsgänge aus dem mit dem Teilnehmenden festgelegten Berufsfeld ab. Auch die durch die Digitalisierung veränderten Anforderungen in den Berufsbildern sollen vermittelt werden.

**Betriebliche Qualifizierung**

Die Vermittlung der beruflichen Grundfähigkeiten wird durch fachtheoretischen Unterricht ergänzt. Die fachpraktische Unterweisung kann in jedem Berufsfeld durch Betriebspraktika sinnvoll (im Rahmen von § 51 Abs. 4 SGB III) ergänzt werden.

Das individuelle Lerntempo der Teilnehmenden ist vom Maßnahmeträger zu beachten. Dieser hat den Teilnehmenden eventuell notwendige Wiederholungen anzubieten. Bei der Beurteilung der Ausbildungsreife sowie der angestrebten Integration in Ausbildung sind bei Bedarf die besonders geregelten Ausbildungsgänge nach § 66 BBiG/ § 42r HwO für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Bewerbungstraining ist ebenfalls in diesem Förderzielbereich enthalten.

**Bewerbungstraining**

Im Rahmen dieses Förderzielbereichs trifft der Maßnahmeträger eine Einschätzung, ob das Ziel Ausbildungsreife und Berufseignung erreicht wurde bzw. im Verlauf der BvB noch erreicht werden kann. Das Ergebnis ist der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

### **2.6 Förderzielbereich „Berufsspezifische Qualifizierung“**

Sind Teilnehmende in ihrer Berufswahl gefestigt, sollen in diesem Förderzielbereich die berufsspezifischen Kenntnisse vertieft werden und der weitere Ausbau berufsspezifischer Kompetenzen für den Zielberuf erfolgen. Dies setzt die grundsätzliche Eignung für den Beruf, sowie die Ausbildungsreife der Teilnehmenden voraus, die eine Berufsausbildung anstreben.

Die Inhalte der berufsspezifischen Qualifizierung orientieren sich an bestehenden Ausbildungsordnungen sowie an Ausbildungsregelungen für junge Menschen mit Behinderungen. Dabei sind auch die Veränderungen der Berufsbilder bzw. die Anpassungen der bestehenden Ausbildungsordnungen als Folge der Digitalisierung zu berücksichtigen und zu vermitteln.





## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

Ziel dieses Förderzielbereichs ist die Verbesserung der beruflichen Handlungskompetenzen insbesondere durch Vermittlung von ausbildungs- oder arbeitsplatzbezogenen Qualifikationen (siehe Punkt II.3.4). Die Vermittelbarkeit soll so weit wie möglich gefördert werden.

Dies geschieht durch das Absolvieren von Qualifizierungspraktika in dem erarbeiteten Beruf. Qualifizierungsbausteine können ggf. dabei genutzt werden. Den Teilnehmenden wird über einen angemessenen Zeitraum die Möglichkeit gegeben, den (die) Zielberuf(e) weiter kennenzulernen. Darüber hinaus sollen sie sich im betrieblichen Echtbetrieb beweisen können und so Übernahmechancen in betriebliche Ausbildung nutzen. Praktika bei mehreren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sind daher anzustreben.

**Betriebliche Qualifizierung/  
Qualifizierungspraktika**

Als ein weiteres betriebsnahes Qualifizierungselement gilt die gezielte arbeitsplatzbezogene Einarbeitung. Diese greift insbesondere für Teilnehmende, deren Ausbildungsreife auch im Verlauf der Maßnahme nicht hergestellt werden kann bzw. bei denen wegen in ihrer Person liegender Gründe die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht möglich ist und die an der BvB mit dem Ziel Beschäftigung teilnehmen.

**Arbeitsplatzbezogene Einarbeitung**

Für Teilnehmende, die vor Ende ihrer regulären Förderdauer bereits einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden haben, soll der stabile Übergang bis zum Ausbildungs- oder Beschäftigungsbeginn durch verschiedene Angebote eingestimmt und sichergestellt werden.

**Übergangsmanagement**

Zur Stabilisierung des erfolgreichen Übergangs in eine sich anschließende Ausbildung oder Beschäftigung während der Probezeit findet eine gezielte Nachbetreuung der Teilnehmenden statt.

**Nachbetreuung**

### **2.7 Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“**

Ein fehlender Schulabschluss ist eines der zentralen Hemmnisse bei der Aufnahme einer Berufsausbildung und dem erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben. Daher wurde mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für junge Menschen und Erwachsene ohne Schulabschluss zum 1. Januar 2009 ein Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses eingeführt. Die Umsetzung erfolgt für junge Menschen im Rahmen BvB<sup>10</sup>. Bei Teilnehmenden ohne Hauptschulabschluss bzw. gleichwertigen Schulabschluss soll der Erwerb des Schulabschlusses dazu beitragen, die Chancen auf eine betriebliche Ausbildungsstelle zu erhöhen (siehe Punkt II.3.5).

Wird im Verlauf der BvB erkannt, dass das Ziel des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses gefährdet ist und sich als zu anspruchsvoll erweist, soll in Abstimmung mit der Beraterin oder dem

<sup>10</sup> Quelle: [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) zu Ausbildungsförderung

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Berater der Agentur für Arbeit zusammen mit der teilnehmenden Person eine Anpassung der Förderplanung erfolgen. Dies hat sensibel und motivierend zu erfolgen.

### **3. Förder- und Qualifizierungssequenzen**

Die Förderzielbereiche beinhalten unterschiedliche modulare Förder- und Qualifizierungssequenzen. Sie sind die Grundlage individueller Qualifizierungsverläufe und damit ein Instrument der Binnendifferenzierung einer BvB. Sie sind unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Grenzen auf Grundlage des individuellen Bedarfes der Teilnehmenden anzubieten und zu kombinieren. Für alle ausgewählten und notwendigen Förder- und Qualifizierungssequenzen sollen Ziele definiert werden.

### **Förder- und Qualifizierungssequenzen**

Aus den Ergebnissen der Kompetenzanalyse leitet sich ab, welche Förder- und Qualifizierungssequenzen in welchem Umfang auf dem Weg zur nachhaltigen Integration in Ausbildung (oder Beschäftigung) für die Teilnehmenden erforderlich sind. Je nach Zielgruppenspezifika, Vorwissen oder Kompetenzniveau bzw. den identifizierten Handlungsbedarfen kann es sinnvoll sein, eine Förder- und Qualifizierungssequenz vollständig, nur in Teilen oder nicht zu durchlaufen.

Folgende Förder- und Qualifizierungssequenzen sind vorzuhalten und bei Bedarf einzusetzen:

- **Grundkompetenzen**
  - Allgemeiner Grundlagenbereich
  - Sprachförderung
  - Schlüsselkompetenzen
  - Digitale Kompetenzen
  - IT- und Medienkompetenz
- **Berufsorientierung/ Berufswahl**
  - Erprobung von Berufsbereichen
  - Betriebsnahe/ betriebliche Qualifizierungsphasen
  - Berufswahlkompetenz
- **Berufliche Grundfähigkeiten**
  - Arbeits- und Sozialverhalten
  - Betriebliche Grundfertigkeiten
  - Bewerbungstraining
- **Berufsspezifische Qualifizierung**
  - Betriebliche Qualifizierung



## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

- Arbeitsplatzbezogene Einarbeitung
- Übergangsmangement
- Nachbetreuung
- **Erwerb Hauptschulabschluss**
  - Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss
  - Erweiterte/ qualifizierte Hauptschulabschlüsse
  - Berufsschulunterricht

Ergänzend sollen auch weitere sinnvolle und bewährte Angebote vorgehalten werden, die zur Entwicklung von beruflicher Handlungskompetenz der Teilnehmenden beitragen, z. B. zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Förder- und Qualifizierungssequenzen sollen in einer flexiblen und damit individuellen Reihenfolge absolviert werden. Handlungsleitend sind dabei der individuelle Bedarf und die Voraussetzungen der Teilnehmenden. Sie sollen berufsübergreifende Grundqualifikationen oder Teile einer Berufsausbildung beinhalten und bereiten damit gezielt auf eine Berufsausbildung vor. Das setzt ausbildungs- und arbeitsmarktrelevante Qualifizierungsangebote voraus.

Bei allen Angeboten muss sichergestellt sein, dass im Rahmen einer individuellen und differenzierten Förderung nicht nur Gruppen- sondern bei Bedarf auch Einzelangebote zur Verfügung stehen.

### **3.1 Förder- und Qualifizierungssequenzen zum Förderzielbereich „Grundkompetenzen“**

Durch die Festigung von Grundkompetenzen sollen die Teilnehmenden auf die Herausforderungen der Lebens- und Arbeitswelt vorbereitet werden. Sie bieten die Grundlage für die Entwicklung berufsbezogener Handlungskompetenz und verringern das Abbruchrisiko eines sich an die BvB anschließenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses.

- **Allgemeiner Grundlagenbereich**

Allgemeinbildende Fächer sind mit dem Ziel einzubeziehen, die bildungsmäßigen Voraussetzungen der Teilnehmenden zu verbessern und zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung beizutragen.

- **Sprachförderung**
  - **Bildungssprache Deutsch**

Die sprachlich-kommunikativen Kompetenzen sind bei jungen Menschen am Übergang Schule in den Beruf unterschiedlich stark ausgeprägt. Dies ist unabhängig von der Herkunft und betrifft sowohl deutsche Muttersprachlerinnen und Muttersprachler als auch junge Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Bildungssprache findet Ausdruck im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch und umfasst die Kompetenzbereiche Lesen, Schreiben (auch Rechtschreiben), Hörverstehen und Sprechen<sup>11</sup>.

**Bildungssprachliche  
Kompetenzen**

Da gute Sprachfertigkeiten für Bildungsabschlüsse, Ausbildung und Beschäftigung elementar sind, sollen Teilnehmende bei entsprechendem Bedarf Sprachförderung im Rahmen der BvB erhalten, um bildungssprachliche Kompetenzen zu entwickeln, auszubauen und zu stärken.

Eine an den individuellen Bedarfen orientierte Sprachförderung ist ein wichtiger Ansatz im Rahmen der Förderung und Qualifizierung.

**Individuelle Sprach-  
förderung**

Neben den allgemeinen Förderansätzen sind für junge Menschen mit Lernbeeinträchtigung spezifische Methoden zur Erweiterung der schriftsprachlichen Kompetenz einzusetzen. Inhalte der Sprachförderung sollen an den Lebens- und Arbeitswelten der jungen Menschen ausgerichtet sein.

- **Deutschsprachförderung**

Für eine erfolgreiche Integration in Ausbildung oder Beschäftigung sind möglichst gute Deutschkenntnisse notwendig.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt die Regelangebote der Deutschsprachförderung zur Verfügung und bietet Integrationskurse für den allgemeinen Deutscherwerb und berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an. Dies sind die für den Erwerb von Deutschkenntnissen vorrangig einzusetzenden Förderinstrumente.

**Regelangebote des  
BAMF als vorrangig  
zu nutzende Sprach-  
förderangebote**

Wird ein Deutschsprachförderungsbedarf festgestellt, ist zu prüfen, ob ein geeignetes Sprachförderangebot des BAMF (Berufssprachkurs oder im Einzelfall Integrationskurs) während der Teilnahme an der BvB belegt werden kann. Der zeitliche Aufwand für eine parallele Teilnahme an dem Berufssprachkurs des BAMF ist im Sinne der Teilnehmenden bei der Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderplanung angemessen zu berücksichtigen. So ist der durch die Teilnahme an einem Berufssprachkurs entstehende zeitliche Auf-

**Feststellung eines  
Deutschsprachförde-  
rungsbedarfes**

---

<sup>11</sup> Quelle: [Empfehlung der Kultusministerkonferenz für einen sprachsensiblen Unterricht an den beruflichen Schulen“ \(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2019\)](#)

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

wand bei den Festlegungen des vorgesehenen wöchentlichen Zeitumfangs im Rahmen der BvB (siehe Punkt I.3.3) einzurechnen und die Teilnahme in Teilzeit entsprechend zu ermöglichen.

Lesen, Schreiben, Sprechen und Hörverstehen sollen aktiv in die Ausgestaltung der BvB einbezogen werden, um den sprachlichen Fortschritt der Teilnehmenden und den erfolgreichen Abschluss eines ggf. parallel besuchten Berufssprachkurses zu unterstützen.

### **Begleitende berufs- bezogene Deutsch- sprachförderung**

Sofern eine Teilnahme an einem Berufssprachkurs des BAMF nicht möglich ist oder eine parallele Teilnahme den Maßnahmeerfolg der BvB gefährden würde, soll die BvB durch niedrigschwellige sprachpraktische Anteile flankiert werden. Die Sprachförderung im Rahmen der BvB zielt darauf ab, den Teilnehmenden Handlungssicherheit im betrieblichen Alltag zu vermitteln und sie zu befähigen bei betrieblichen Phasen im Kontakt mit Kundinnen und Kunden oder Kolleginnen und Kollegen zu bestehen. Des Weiteren sollen die Teilnehmenden lernen, sich in Hierarchien zu bewegen und sich mit behördlichen Angelegenheiten auseinandersetzen zu können. Die Deutschsprachförderung im Rahmen der BvB ist nicht als Alternative zu einem Berufssprachkurs des BAMF zu verstehen.

#### **• Schlüsselkompetenzen**

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen haben eine große Bedeutung, um junge Menschen auf die wachsenden Anforderungen, z. B. im Bereich der Selbstorganisation, Problemlösung und Agilität in der Arbeitswelt, vorzubereiten. Insbesondere sollen gefördert werden:

- **Persönliche Kompetenzen** (z. B. Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbsteinschätzung)
- **Soziale Kompetenzen** (z. B. Kommunikation, Kooperation/ Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
- **Methodische Kompetenzen** (z. B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken/ Entwicklung angemessener Lernkonzepte, Einordnung und Bewertung von Wissen)
- **Lebenspraktische Fertigkeiten** (z. B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld inkl. Schuldenvermeidung bzw. -abbau, Hygiene, Tagesstruktur, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung und gesunde Lebensführung, Erscheinungsbild)
- **Interkulturelle Kompetenzen** (z. B. Verständnis und Toleranz im Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen sowie die Festigung des Demokratieverständnisses)

**Fachkonzept BvB 1 bis 3**

- **Grüne Kompetenzen** (z. B. Abfallvermeidung oder Verwertung bzw. werterhaltende Wiederaufarbeitung, Energieeffizienz und Umweltbewusstsein)
- **Diversitätskompetenzen** (z. B. Verständnis und Toleranz für Inklusion und das Leben mit Behinderungen)
- **Selbstlernkompetenzen** (z. B. Lernbereitschaft, insbesondere im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 und den damit verbundenen Entwicklungen im Bereich Informationsgewinnung und -verarbeitung).

- **Digitale Kompetenzen**

Die Digitalisierung nimmt in unserer Lebens- und Arbeitswelt einen großen Stellenwert ein. Sie fordert von allen Akteuren am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, sich digitale Kompetenzen anzueignen, auszubauen und zu erhalten. Digitale Kompetenzen sind erforderlich, um in einer digitalen Gesellschaft zu leben, zu lernen und zu arbeiten, in der die Kommunikation und der Zugang zu Informationen in hohem Maße durch digitale Technologien wie Internet, Internetplattformen, soziale Medien und mobile Endgeräte realisiert wird.

Die Veränderungsprozesse der Arbeitswelt und damit einhergehend die veränderten Anforderungen des digitalen Zeitalters sollen im Rahmen der BvB vermittelt werden.

Ziel der Förder- und Qualifizierungssequenz „Digitale Kompetenzen“ ist es, die Teilnehmenden dabei zu unterstützen, berufsbezogene digitale Kompetenzen zu entwickeln und einen sicheren Umgang mit digitalen Medien zu erreichen. Sie sollen befähigt werden, mit den Herausforderungen, die durch die Digitalisierung auftreten, umgehen zu können.

**Ziel der Förder- und Qualifizierungssequenz „Digitale Kompetenzen“**

Digitale Kompetenzen umfassen u. a. die sichere, kritische und verantwortungsvolle Nutzung von und die Auseinandersetzung mit digitalen Technologien für die allgemeine und berufliche Bildung, die Arbeit und die Teilhabe an der Gesellschaft. Sie erstreckt sich u. a. auf Informations- und Datenkompetenz, Kommunikation und Zusammenarbeit, Erstellung digitaler Inhalte, Sicherheit, Problemlösung, Urheberrechtsfragen und kritisches Denken<sup>12</sup>.

Vervollständigt werden die digitalen Kompetenzen durch praktische Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Technologien. Diese dienen dem Zugriff auf Informationen sowie der Verwaltung, Bearbeitung oder Erstellung dieser. Teilnehmende sollen in die Lage versetzt werden, relevante Soft- und Hardware (z. B. zur Bürokommunikation, Datenverarbeitung, Gestaltung usw.) auf einem soliden Niveau anwenden zu können.

---

<sup>12</sup> Gemäß EU-Referenzrahmen des Rats der Europäischen Union 2018 - [Referenzrahmen für digitale Kompetenzen](#)



## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

Die Vermittlung der Inhalte zur Förderung der digitalen Kompetenzen soll zielgruppengerecht erfolgen. Es ist das Ausgangsniveau im Umgang mit Hard- und Software sowie damit verbundener Medien der Teilnehmenden zu beachten. Die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Thematik der Digitalisierung, bspw. Hör-, Seh- und Lernbeeinträchtigungen, sollen insbesondere berücksichtigt werden.

**Förderung der digitalen Kompetenzen**

Im berufstheoretischen Umfeld sollen die Teilnehmenden – auch durch konkrete Übungseinheiten – an die neuen Anforderungen einer Arbeitswelt 4.0 mit Hilfe hybrider oder volldigitaler Durchführungsformen (blended learning und eLearning), sowie hierzu passenden bzw. notwendigen Durchführungsmitteln (z. B. Videotelefonie, Nutzung von digitalen Lernplattformen/ digitale Klassenzimmer usw.) herangeführt werden.

**Digitale Durchführungsformen und -mittel**

Im berufspraktischen Umfeld soll ihnen aufgezeigt werden, welche digitalen Kompetenzen konkret für das/ die gewählte/n Berufsfeld/er bzw. den/ die konkrete/n Beruf/e benötigt werden. Dies kann beispielsweise an den Arbeitsplätzen oder Werkstätten beim Maßnahmeträger, während Praktika in Betrieben, bei Besuchen von Messen oder in Kompetenzzentren, die sich auf die Digitalisierung spezialisiert haben (z. B. das Kompetenzzentrum Digitales Handwerk), erfolgen.

- **IT- und Medienkompetenz**

Unter dem Begriff der "Medienkompetenz" werden in diesem Fachkonzept – Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung – zusammengefasst. Als wichtigste Facette der Medienkompetenz wird hier die IT-Kompetenz gesehen, da die IT-Kompetenz die Grundlage legt, um mit digitalen Technologien im Beruf und Alltag sicher und adäquat umgehen zu können.

Ziel der Förder- und Qualifizierungssequenz „IT- und Medienkompetenz“ ist es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, ein Verständnis im Umgang mit den verschiedenen Medien zu entwickeln, sie selbstständig anzuwenden, zielgerichtet zu nutzen, die gewonnenen Informationen bewerten zu können und selbstkritische Auseinandersetzung des eigenen Nutzungsverhaltens.

**Zielsetzung**

Im Umgang mit der „IT- und Medienkompetenz“ sollen die Teilnehmenden anfallende Informationsbedarfe decken, Aufgaben lösen und im Austausch und in der Zusammenarbeit mit anderen handlungssicher agieren können. Insbesondere der Umgang mit digitalen Lernformen vermittelt Kenntnisse, die für spätere berufliche Aufgaben genutzt werden können.

Zudem steht bei der zielgerichteten Nutzung die Gewinnung von Informationen zur Berufsorientierung, Berufswahl, zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung sowie zur Bewältigung lebenspraktischer Anforderungen im Vordergrund.

**Zielgerichtete Nutzung zur Gewinnung von Informationen**

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Ein ebenfalls wichtiger Aspekt ist die Reflexion der eigenen Online-Selbstdarstellung als (potenzielle) Repräsentantin bzw. (potenzieller) Repräsentant eines Unternehmens bzw. Betriebes, sowie die wertschätzende, kollegiale und letztlich verantwortungsbewusste Gestaltung von Organisations- und Kommunikationsprozessen.

### **3.2 Förder- und Qualifizierungssequenzen zum Förderzielbereich „Berufsorientierung/ Berufswahl“**

- **Erprobung von Berufsbereichen**

Den Teilnehmenden wird vorrangig in den Praxisräumen/ Werkstätten beim Maßnahmeträger ein Einblick in verschiedene Berufsfelder gewährt. Ergänzend dazu sollen insbesondere für berufliche Wünsche, die in den Praxisräumen/ Werkstätten des Maßnahmeträgers nicht angeboten werden können, Betriebshospitationen und/ oder Orientierungspraktika bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durchgeführt werden. Die Ausgestaltung der Betriebshospitationen bzw. Orientierungspraktika sind dabei an den individuellen Bedarfen der Teilnehmenden auszurichten.

- **Betriebsnahe/ betriebliche Qualifizierungsphasen**

Betriebsnahe/ betriebliche Qualifizierungsphasen dienen dem Abgleich individueller Kompetenzen und sollen zur Reflexion der eigenen Interessen und Fähigkeiten in Kombination der betriebsnahen/ betrieblichen Erprobung beitragen. Die Phase ermöglicht auch die Überprüfung bereits getroffener Berufswahlentscheidungen.

Systematische Informationen über Berufe und Berufsfelder sollen den Teilnehmenden Kenntnisse über deren Inhalte, Tätigkeitsfelder und Anforderungen bringen und diese mit den eigenen Kompetenzen und Interessen in Beziehung setzen.

Die erforderlichen Informationen und Erfahrungen gewinnen die Teilnehmenden u. a. in den vom Maßnahmeträger angebotenen Berufsfeldern, die mit betrieblichen/ einrichtungsbezogenen oder zumindest betriebs-/ einrichtungsnahen Einheiten ergänzt werden sollen (siehe Punkt II.2.1). Folgende betriebliche Formate sind dabei denkbar:

- Betriebshospitationen (z. B. als Gruppenveranstaltung oder für einzelne Teilnehmende, um einen ersten Zugang in die betriebliche Arbeitswelt zu erfahren. Diese haben i. d. R. eine Dauer von ein bis max. drei Tagen.)
- Orientierungspraktika (Diese haben i. d. R. eine Dauer von vier bis max. zehn Tagen.)

Die Vorteile einer Kooperation mit Betrieben und anderen Institutionen oder Maßnahmeträgern sind zu nutzen. Während der Durchführung der betrieblichen Orientierungsphasen/ -praktika sind die Teilnehmenden und Betriebe vom beauftragten Maßnahmeträger intensiv zu begleiten.

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Die Teilnehmenden sollen dabei unterstützt werden, die gewonnenen berufsrelevanten Informationen zu verarbeiten und zu gewichten, damit die Berufswahlentscheidung konkretisiert und im Ergebnis eine tragfähige Entscheidung getroffen werden kann<sup>13</sup>.

- **Berufswahlkompetenz**

Die Vermittlung und Stärkung einer individuellen Berufswahlkompetenz ist Ziel der Berufsorientierung. Die Teilnehmenden sollen realistische Einblicke in die Berufswelt (unter Einbeziehung der besonders geregelten Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen (Fachpraktiker- bzw. Werkerausbildungen gemäß § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/ § 42r Handwerksordnung (HwO)), Überblicke über Berufswege und die Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhalten. Dies bietet eine solide Grundlage, um eine Entscheidung für die eigene Berufswahl treffen zu können.<sup>13</sup>

### **3.3 Förder- und Qualifizierungssequenzen zum Förderzielbereich „Berufliche Grundfähigkeiten“**

- **Arbeits- und Sozialverhalten**

Diese Förder- und Qualifizierungssequenz unterstützt die Teilnehmenden dabei, die für die Aufnahme und das Bewältigen einer Ausbildung bzw. Beschäftigung notwendigen persönlichen Kompetenzen zu entwickeln, zu fördern und auszubauen. Diese zielen auf Kriterien des Arbeits- und Sozialverhaltens ab.

- **Soziale Kompetenzen** (z. B. Umgangsformen, Kommunikationsfähigkeit und Sprachkompetenz, Kooperation/ Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Empathie, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit)
- **Berufsbezogene Kompetenzen** (z. B. Kommunikation im beruflichen Kontext)
- **Methodische Kompetenzen** (z. B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen, Entwicklung angemessener Lernkonzepte)

- **Betriebliche Grundfertigkeiten**

Den Teilnehmenden werden in einer berufsfeldbezogenen Werkstatt des Maßnahmeträgers fachpraktische Fertigkeiten durch konkrete

---

<sup>13</sup> Quelle: Höft, S. & Rübner, M. (2019). Berufswahlbereitschaft und Ausbildungsreife. In S. Kauffeld & D. Spurk (Hrsg.), Handbuch Karriere und Laufbahnmanagement (S. 63-84). Berlin, Heidelberg: Springer. doi: 10.1007/978-3-662-45855-6\_2-1. [https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007/978-3-662-45855-6\\_2-1](https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007/978-3-662-45855-6_2-1)



**Fachkonzept BvB 1 bis 3**

Anwendung vermittelt und durch fachtheoretischen Unterricht ergänzt. Die fachpraktische Anwendung wird in jedem Berufsfeld durch betriebliche Praktika sinnvoll ergänzt (gemäß § 51 Abs. 4 SGB III).

Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit kann auf der Grundlage von **Qualifizierungsbausteinen**<sup>14</sup> (§ 69 Abs. 1 BBiG) erfolgen. Qualifizierungsbausteine sind inhaltlich und zeitlich fest umgrenzte Lerneinheiten mit einem Vermittlungsumfang von wenigstens 140 und höchstens 420 Stunden. Die Maßnahmeträger können die Qualifizierungsbausteine bspw. als Grundlage für einen internen Lehrplan oder für den individuellen Bildungsplan im Qualifizierungspraktikum heranziehen und beschreiben dies in der Förderplanung der Teilnehmenden. Das konkrete Vorgehen bei der Bestätigung und Anwendung eines Qualifizierungsbausteins regelt die Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO)<sup>15</sup>.

**Qualifizierungsbausteine**

Alternativ können praxisorientierte Projektarbeiten zur Vermittlung beruflicher Grundfertigkeiten durchgeführt werden. Diese können im Vergleich zu den Qualifizierungsbausteinen durchaus kürzere Zeiträume haben. Die Entscheidung welches Format zur Vermittlung von beruflichen Grundfertigkeiten genutzt wird, obliegt dem Maßnahmeträger und orientiert sich an den Erfordernissen des Einzelfalles und den Überlegungen was pädagogisch sinnvoller ist.

**Praxisorientierte Projektarbeit**

- **Bewerbungstraining**

Ziel des Bewerbungstrainings ist die Befähigung der Teilnehmenden zu eigeninitiativen, erfolgreichen und marktfähigen Bewerbungsaktivitäten.

**Zielsetzung**

Inhalte des Bewerbungstrainings sind:

**Inhalte des Bewerbungstrainings**

- Unterstützung bei der Entwicklung von Bewerbungsstrategien,
- Befähigung dabei, Stellen- und Bildungsangebote eigeninitiativ zu nutzen,
- Unterstützung bei der Gestaltung von Bewerbungsunterlagen
- Unterstützung bei der Vorbereitung auf persönliche oder digitale Testverfahren, auf Assessment Center und auf Vorstellungsgesprächen.

<sup>14</sup> Siehe auch überaus- Fachstelle Übergänge in Ausbildung und Beruf zu Qualifizierungsbausteinen: [Link](#)

<sup>15</sup> Siehe [Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung](#)



### **3.4 Förder- und Qualifizierungssequenzen zum Förderzielbereich „Berufsspezifische Qualifizierung“**

Sind Teilnehmende in ihrer Berufswahl gefestigt, sollen durch die Förder- und Qualifizierungssequenzen die berufsspezifischen Kenntnisse gefestigt und der weitere Ausbau berufsspezifischer Kompetenzen für den Zielberuf erfolgen. Dies soll möglichst in Betrieben erfolgen. Die Vermittelbarkeit der Teilnehmenden soll dabei gefördert werden.

Das Qualifizierungsangebot ist regelmäßig vom Maßnahmeträger gemeinsam mit den Teilnehmenden und den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern im Betrieb hinsichtlich zeitlicher Rahmen, Betreuung, Interessenslage und dem Lerntempo zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Der Maßnahmeträger berät die Teilnehmenden mit Behinderungen und mit deren Zustimmung auch den Arbeitgeber zur individuellen Ausgestaltung des Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes und des Ausbildungs- bzw. Arbeitsumfeldes, z. B.

- Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln,
  - Beratung zur barrierefreien Gestaltung des Ausbildungs- und Arbeitsplatzes,
  - Aufklärung über individuelle behinderungsbedingte Verhaltensspezifika,
  - Beratung für eine ggf. besonders geregelte Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42r HwO und der damit verbundenen Anforderung zur Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA).
- **Betriebliche Qualifizierung**

Eine erfolgreiche betriebliche Qualifizierung setzt voraus, dass eine gezielte Vorbereitung der Teilnehmenden und Betriebe, eine Qualifizierungsbegleitung, eine Nachbereitung und eine individuelle Auswertung erfolgen. Die Anzahl und Dauer der betrieblichen Qualifizierungsphasen richten sich – auch im Hinblick auf den Förder- und Qualifizierungsplan – nach der Notwendigkeit im Einzelfall.

Durch das Absolvieren von Qualifizierungspraktika in dem/ den erarbeiteten Beruf/en wird den Teilnehmenden über einen angemessenen Zeitraum die Möglichkeit gegeben, den/ die Zielberuf/e weiter kennenzulernen. Qualifizierungsbausteine können dabei genutzt werden. Alternativ können Projektarbeiten durchgeführt werden. Welches Format gewählt wird entscheidet der Maßnahmeträger.

Darüber hinaus sollen sich Teilnehmende im Echtbetrieb unter Beweis stellen können und einen potenziellen Ausbildungsbetrieb von sich überzeugen. Praktika bei mehreren Arbeitgebern sind daher zu empfehlen.

#### **Grundsätze**

#### **Qualifizierungspraktika**



Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit kann auf der Grundlage von **Qualifizierungsbausteinen**<sup>16</sup>.

**Qualifizierungsbausteine**

- **Arbeitsplatzbezogene Einarbeitung**

Als ein weiteres betriebsnahes Qualifizierungselement gilt die gezielte arbeitsplatzbezogene Einarbeitung. Diese sollte insbesondere für Teilnehmende Berücksichtigung finden, bei denen die Ausbildungsreife im Maßnahmeverlauf nicht hergestellt werden kann.

**Arbeitsplatzbezogene Einarbeitung**

Die Teilnahme an einer arbeitsplatzbezogenen Einarbeitung setzt die grundsätzliche Bereitschaft des Betriebes zur nachfolgenden Beschäftigung des jungen Menschen voraus. Wenn eine Beschäftigungsaufnahme das individuelle Ziel der BvB darstellt, sind diese Teilnehmenden mit Hilfe von – ggf. länger andauernden – Praktika am künftigen Arbeitsplatz gezielt auf die künftige Tätigkeit vorzubereiten.

Sofern sich abzeichnet, dass die BvB als Ziel die Aufnahme einer Beschäftigung hat, soll der Maßnahmeträger frühzeitig in Abstimmung mit Teilnehmenden eine Einschätzung vornehmen, ob die arbeitsplatzbezogene Einarbeitung im Rahmen der BvB für die Eingliederung in Beschäftigung ausreichen kann. Mit der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit ist bei negativer Prognose Kontakt aufzunehmen, um ggf. passgenauere Unterstützungsangebote zu besprechen, wie z. B. bei jungen Menschen mit Behinderungen die Unterstützte Beschäftigung.

**Überprüfung BvB-Ziel**

Stehen bundesweit anerkannte Ausbildungsbausteine zu Verfügung, können diese für die Vermittlung von beruflichen Grundlagen z. B. in einem Qualifizierungspraktikum eingesetzt werden. Absolvierte Ausbildungsbausteine sind den Teilnehmenden zu bescheinigen.

**Ausbildungsbausteine**

- **Übergangmanagement**

Für Teilnehmende, die vor Ende ihrer regulären Förderdauer bereits einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden haben, soll der stabile Übergang bis zum Ausbildungs- oder Beschäftigungsbeginn durch verschiedene Angebote eingestimmt und sichergestellt werden. So kann bspw. auf den künftigen Berufsschulunterricht des entsprechenden Ausbildungsberufes vorbereitet und allgemeinbildende sowie fachspezifische Inhalte vermittelt werden. Beispielsweise können Fördersequenzen zur Sprachförderung, zum Ausbau von Schlüsselkompetenzen und Arbeits- und Sozialverhalten zum Einsatz kommen. Um präventiv Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen, bietet sich an, in dieser Förder- und Qualifizierungssequenz auch lebensweltliche Probleme und Herausforderungen (z. B. Finanzen, Haushaltsführung, Ernährung/ Gesundheit/ Suchtprävention) aufzugreifen und

<sup>16</sup> Siehe auch – überaus – Fachstelle Übergänge in Ausbildung und Beruf – zu Qualifizierungsbausteinen: [Link](#)

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

bei Bedarf die alltagsbezogene Grundbildung zu vertiefen. Die Teilnehmenden sind zudem auf die Unterstützungsangebote der BA während einer Ausbildung hinzuweisen (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, begleitende Phase der Assistierte Ausbildung) und bei einer ggf. notwendigen Beantragung zu unterstützen.

- **Nachbetreuung**

Zur Stabilisierung des erfolgreichen Übergangs in eine sich anschließende Ausbildung oder Beschäftigung während der Probezeit findet eine gezielte Nachbetreuung der Teilnehmenden statt. Die Nachbetreuung beinhaltet u. a. die Konfliktintervention, um Abbrüche zu vermeiden sowie Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten (z. B. Assistierte Ausbildung). Für eine Nachbetreuung ist das Einverständnis der bzw. des Teilnehmenden einzuholen.

### **3.5 Förder- und Qualifizierungssequenz zum Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“**

- **Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss**

Die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss umfasst sowohl allgemeinbildende als auch berufsbezogene Fächer und ist möglichst handlungsorientiert und auf den individuellen Wissensstand der Zielgruppe auszurichten. Dabei sollen variable Lernformen zum Einsatz kommen.

Die berufsspezifische Qualifizierung in der BvB soll die Vermittlung der für die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss erforderlichen theoretischen Inhalte unterstützen. Für die Vermittlung der theoretischen Unterrichtsinhalte können neben der Einzelfallförderung auch Kleingruppen mit maximal sechs Teilnehmenden gebildet werden.

Um insbesondere den besonderen Anforderungen „schulmüder“ junger Menschen Rechnung zu tragen und um motivationsbedingte Abbrüche zu vermeiden, sollen zunächst vorrangig fachpraktische Angebote unterbreitet werden. Im weiteren Maßnahmeverlauf sind in diesen Fällen die schultheoretischen Inhalte zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss bzw. gleichwertigen Schulabschluss sukzessive zu erhöhen.

Daneben sind auch die spezifischen Bedarfe der jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen, die keinen (in Deutschland anerkannten) Schulabschluss haben.

Der Maßnahmeträger hat sicherzustellen, dass alle mit diesem Ziel teilnehmenden jungen Menschen eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss erhalten. Dies gilt auch für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung im Rahmen der BvB, wenn nach Einschätzung der Beraterin bzw. des Beraters der

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Agentur für Arbeit die Nachprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

Ergeben sich in der Kompetenzanalyse oder im weiteren Verlauf der BvB aus Sicht des Maßnahmeträgers Anhaltspunkte dafür, dass – anders als bisher angenommen – die Teilnehmenden aufgrund ihrer individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein werden, den Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen der BvB zu erreichen, soll in Abstimmung mit der Beraterin oder dem Berater der Agentur für Arbeit zusammen mit dem Teilnehmenden eine Anpassung der Förderplanung erfolgen.

Die länderspezifischen Regelungen für den Erwerb des Schulabschlusses sind zu beachten. Hierzu nehmen die beauftragten Maßnahmeträger frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Schulbehörden auf und treffen Absprachen zu Inhalt, Zeitpunkt und Organisation der Prüfung.

- **Erweiterte/ qualifizierte Hauptschulabschlüsse**

Eine Vorbereitung auf erweiterte oder qualifizierte Hauptschulabschlüsse bzw. gleichwertige Schulabschlüsse (länderspezifisch), die über den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss hinausgehen, wird vom Rechtsanspruch des § 53 SGB III nicht erfasst.

Eine Vorbereitung auf diese Schulabschlüsse ist im Rahmen der BvB möglich, wenn

- dies als erforderlich angesehen wird, um die berufliche Eingliederung zu erreichen und
- ein erfolgreicher Abschluss unter Berücksichtigung der möglichen individuellen Förderdauer realisierbar erscheint.

Die Entscheidung, für welche Teilnehmenden eine entsprechende Vorbereitung erfolgen soll, trifft die Beraterin bzw. der Berater der Agentur für Arbeit. Hierzu zieht sie bzw. er z. B. die Empfehlung des Maßnahmeträgers, die Ergebnisse der Kompetenzanalyse oder vorliegende psychologische Gutachten heran. Die Verlängerungsmöglichkeiten der individuellen Förderdauer (siehe Punkt II.5) gelten entsprechend.

- **Berufsschulunterricht**

Grundsätzlich soll der Berufsschulunterricht durch die Berufsschule angeboten werden. Die länderspezifischen Regelungen zu einer ggf. bestehenden Berufsschulpflicht der Teilnehmenden sind zu berücksichtigen.

Sofern der Berufsschulunterricht nicht durch die Berufsschule erfolgt bzw. keine Berufsschulpflicht besteht, stellt der Maßnahmeträger die



## Fachkonzept BvB 1 bis 3

Unterweisung sicher. Die Zeit für den Berufsschulunterricht ist in der Wochenstundenzahl (siehe Punkt II.5. Förderdauer) enthalten.

### 4. Allgemeine Grundsätze der Ausgestaltung und Durchführung

Um eine auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden passende und zugeschnittene Förderung und Qualifizierung zu ermöglichen, beinhaltet die Förderstruktur die nachfolgend beschriebenen Elemente.

#### 4.1 Individualisierung von Förder- und Qualifizierungsverläufen

Innerhalb der BvB wird ein breit gefächertes Förder- und Qualifizierungsangebot vorgehalten, das sich an den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem aktuellen Leistungsstand der Teilnehmenden und dem Bedarf des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes orientiert.

**Individualisierung und Binnendifferenzierung**

Unter Berücksichtigung der vor Eintritt in die Maßnahme erhobenen Informationen sowie den insbesondere im Rahmen der Kompetenzanalyse gewonnenen Erkenntnissen, ist für die Teilnehmenden die Förderung und Qualifizierung individuell zu planen, zu dokumentieren und kontinuierlich fortzuschreiben.

**Individuelle Förder- und Qualifizierungsplanung**

Die tatsächliche Förderdauer der Teilnehmenden richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf, dem Zeitmodell (Vollzeit und Teilzeit), den Integrationschancen und dem damit verbundenem Fortschritt sowie der persönlichen Entwicklung. Zur Unterstützung der Entscheidung über die individuelle Förderdauer sowie deren Verlängerung kann die Hinzuziehung des ÄD, des BPS und – erforderlichenfalls – des Technischen Beratungsdienstes (TBD) durch die Beraterin bzw. den Berater der Agentur für Arbeit hilfreich sein (siehe Punkt II.5).

**Individuelle Förderdauer**

Die Förderzielbereiche sollen flexible Ein- und Austritte sowie zeitnahe Übergänge in andere passgenaue Bildungsangebote ermöglichen und stehen während der gesamten Maßnahmedauer zur Verfügung.

**Flexibilität und Durchlässigkeit**

#### 4.2 Kompetenzentwicklung

Die Förderung und Entwicklung von Grundkompetenzen im Rahmen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung stellt eine **Querschnittsaufgabe** dar. Sie wird durch eine ressourcen- und kompetenzorientierte, individuelle Entwicklungsbegleitung unterstützt. Abgestimmt auf die individuellen Bedarfe werden vorhandene Kompetenzen gefördert und Defizite abgebaut, um eine möglichst nachhaltige Integration in Ausbildung oder Beschäftigung zu erreichen. Die Förderung erstreckt sich deshalb auch auf die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen.

**Förderung der beruflichen Handlungsfähigkeit**

Die Teilnehmenden erhalten Unterstützung, ihre eigenen Stärken und Schwächen zu erkennen und diese mit beruflichen Anforderun-

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

gen in Beziehung zu setzen. Hierbei sollen ihnen ihre sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Sie werden dabei unterstützt, sich eigene Ziele zu setzen und diese möglichst eigenverantwortlich umzusetzen.

Darüber hinaus sollen sie sich entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Neigungen in bestimmten Berufsfeldern orientieren und erproben und in die Lage versetzt werden, sich für eine Ausbildung in einem Beruf zu entscheiden (Stichwort Berufswahlkompetenz).

Die einzelnen Schritte zur Erreichung der individuell gesetzten Ziele (siehe Punkt II.2. individuelle Förderplanung) sind mit den Teilnehmenden abzustimmen und in Zielvereinbarungen adressatengerecht festzuschreiben. Diese ist den Teilnehmenden auszuhändigen.

Der Stand der Kompetenzentwicklung ist in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit zu übersenden.

Die nach der Kompetenzanalyse erstellte Förder- und Qualifizierungsplanung ist nicht statisch. Die Ergebnisse zu den vereinbarten Schritten sind nachzuhalten und fortlaufend zu dokumentieren. Sofern sich im Maßnahmeverlauf Änderungen ergeben, die sich auf die aktuelle Förder- und Qualifizierungsplanung auswirken, ist die Zielvereinbarung zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Haben die Teilnehmenden einen Förderzielbereich durchlaufen, ist ein schriftlicher Nachweis über den vermittelten Inhalt, den Verlauf und den Zielerreichungsgrad zu erstellen und mit den Teilnehmenden auszuwerten. Darüber hinaus ist dieser Nachweis der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen.

### **4.3 Adressaten- und zielgruppengerechte Ausgestaltung und Lernsettings**

Eine adressaten- und zielgruppengerechte Ausrichtung des Angebots ist Grundlage für eine Partizipation der Teilnehmenden und für den Erfolg der Maßnahme. Die Bedarfe und Wünsche der Teilnehmenden werden ernst genommen und diesen offen gegenüber begegnet.

Ziel ist ein offener, respektvoller und vertrauensvoller Umgang zwischen den Teilnehmenden untereinander sowie dem Bildungspersonal. Dieses soll Konflikte frühzeitig erkennen und ermöglichen, zeitnah darauf zu reagieren.

Für eine erfolgreiche Teilnahme an der BvB ist die Aktivierung der Teilnehmenden und die Aufrechterhaltung ihrer Motivation ein wesentlicher Aspekt. Die Teilnehmenden sollen sich mit der Maßnahme und deren Inhalten identifizieren und den Mehrwert der Teilnahme für sich erkennen und annehmen. Abhängig vom Entwicklungsstand der Teilnehmenden können dazu spielerische und kreative Elemente eingesetzt werden.

### **Zielvereinbarungen**

### **LuV**

### **Flexibilität der Förder- und Qualifizierungsplanung**

### **Nachweis nach Abschluss eines Förderzielbereichs**

### **Wertschätzung und Partizipation**

### **Motivation**





## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Der Gruppenzusammenhalt ist durch geeignete Mittel zu stärken. Gemeinsame Tagesfreizeiten sind hierzu geeignete Mittel. Sie sollen über den Maßnahmeverlauf verteilt durchgeführt werden, so dass alle die Möglichkeit haben, daran teilnehmen zu können. Bei der Auswahl und Durchführung der gemeinsamen Freizeiten ist darauf zu achten, dass diese für Teilnehmende attraktiv sind und den Interessen möglichst aller Teilnehmenden und ihrer individuellen Lebenslage entsprechen. Zudem sollten sie bei Bedarf barrierefrei geplant werden.

**Stärkung Gruppenzusammenhalt/ Motivation**

Des Weiteren sollen Erfolge der Teilnehmenden gewürdigt werden. Dies ist z. B. nach erfolgreichem Abschluss eines Hauptschulabschlusses bzw. gleichwertigen Schulabschlusses oder einer gelungenen Projektarbeit umzusetzen.

**Erfolge feiern**

Sozialräume sind zielgruppengerecht zu gestalten, um zum Verweilen und zum Austausch der jungen Menschen untereinander einzuladen. Hier können auch Zeiten vor Beginn und nach Ende der BvB-Maßnahme (z. B. Wartezeiten auf öffentliche Verkehrsmittel) überbrückt werden.

**Sozialräume**

Der Grundsatz der Inklusion und die Strategie des Disability Mainstreaming sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen mit und ohne Behinderungen sind bei der Maßnahmedurchführung zu berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere, junge Menschen mit Behinderungen bei der Realisierung ihres Berufswunsches unter Einbeziehung möglicher Nachteilsausgleiche und Hilfsmittel zu unterstützen.

**Inklusion und Disability Mainstreaming**

Die Verschiedenartigkeit der Teilnehmenden, ihre unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen werden bei der Maßnahmedurchführung berücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere, die Teilnehmenden bei der Realisierung ihrer Berufsentscheidung zu unterstützen, Rollenprägungen durch geschlechtersensible Beratung entgegenzuwirken und damit das Berufswahlspektrum der Teilnehmenden zu erweitern. Die Begrenzungen von „Männer-“ bzw. „Frauen“-Berufen müssen bei der Berufsorientierung bewusst aufgehoben werden.

**Gender Mainstreaming**

Bei der Anwendung der didaktischen und pädagogischen Mittel ist auf eine adressaten- und zielgruppengerechte Auswahl zu achten und deren Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Lernsettings sollen für die Teilnehmenden motivierend aufgebaut sein. Durch projektorientierten und handlungsorientierten Unterricht sollen Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Kreativität und Zusammenarbeit sowie das kritische Denken gefördert werden. Entsprechende regionale Angebote, wie z. B. FabLabs bzw. Schülerlabore, Projektarbeiten oder kreatives Lernen sollen zur Inhaltsvermittlung eingesetzt werden.

#### **4.4 Rollen und Aufgaben des Personals**

Voraussetzung für den Erfolg einer BvB ist fachlich qualifiziertes und in der Berufsvorbereitung bzw. Ausbildung von jungen Menschen erfahrenes Personal. Kenntnisse der Bildungslandschaft sowie der Anforderungen in den Berufen und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sind dabei wesentlich. Die Maßnahmeträger müssen dafür Sorge tragen, dass im Rahmen der Qualitätssicherung das in den Maßnahmen eingesetzte Personal regelmäßig fortgebildet wird.

Das Bildungspersonal setzt sich aus einem multiprofessionellen Team aus Bildungsbegleitung, sozialpädagogischer Begleitung, ggf. psychologischer Begleitung, Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Lehrkräften zusammen.

Für den Erfolg der BvB ist das Bildungspersonal gemeinsam verantwortlich. Ein flexibler Einsatz des zur Verfügung stehenden Personals ermöglicht eine passgenaue individuelle Begleitung der Teilnehmenden und einen ressourcenorientierten Einsatz des Bildungspersonals.

Der Personalschlüssel wird in der Leistungs- bzw. Kernleistungsbeschreibung, sowie im Leistungsverzeichnis/Losblatt konkretisiert.

Zu den Aufgaben des in der BvB eingesetzten Personals gehören:

- **Bildungsbegleitung**

Die Bildungsbegleitung plant, fördert, gewährleistet, organisiert, koordiniert, begleitet und dokumentiert kontinuierlich individuelle Förder- und Qualifizierungsverläufe über verschiedene Lernorte sowie Bildungs-, Hilfe-, und Förderangebote hinweg. Mit Hilfe der individuellen Förder- und Qualifizierungsplanung, die auf Grundlage der Ergebnisse aus der Kompetenzanalyse gemeinsam mit den Teilnehmenden entwickelt wird, werden die individuellen Förder- und Qualifizierungsverläufe verzahnt und fortgeschrieben.

Ziel einer kontinuierlichen Bildungsbegleitung ist die Sicherung des Eingliederungserfolgs.

Die Umsetzung der Förder- und Qualifizierungsplanung erfolgt in Absprache mit der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit und liegt während des gesamten Förder- und Qualifizierungsverlaufes in der Verantwortung der Bildungsbegleitung. Individualisierung, Flexibilisierung und Durchlässigkeit in einer nach einheitlichen Standards gestalteten BvB sind hierbei der Maßstab.

Auf Basis vorangegangener Beratung mit den Teilnehmenden sind gezielt Praktikums-, Ausbildungs- und ggf. Arbeitsstellen zu akquirieren und die Teilnehmenden im Bewerbungsverfahren sowie bei ihren Eigenbemühungen aktiv unter Einbeziehung der Netzwerkpartnerinnen und -partner zu unterstützen.

**Qualitätsmerkmale  
für die Bildungsbe-  
gleitung**

**Ziel der Bildungsbe-  
gleitung**

**Kontinuierliche Bil-  
dungsbegleitung**

**Integrationsunter-  
stützung**





## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

Die wichtigsten Entwicklungen von jungen Menschen vollziehen sich im familiären Umfeld. Daher sollten die Eltern/ Erziehungsberechtigten der Teilnehmenden – mit deren Einwilligung – gezielt in die Begleitung einbezogen werden.

### **Elternarbeit**

- **Ausbilderinnen und Ausbilder**

Die fachpraktischen Unterweisungen in den Werkstätten des Maßnahmeträgers werden von Ausbilderinnen und Ausbildern erfüllt. Sie sind aktiv beteiligt an der individuellen Förderplanung der Teilnehmenden.

Ziel ist es fachliche und berufliche Grundfertigkeiten zu vermitteln. Die Teilnehmenden in den Werkstätten bei der Umsetzung von Projektarbeiten zu begleiten.

### **Ziel der Ausbilderinnen und Ausbilder**

- **Lehrkräfte**

Die theoretische Lehrunterweisungen einschließlich des fach- oder berufstheoretischen Unterrichts (betriebliche Grundfertigkeiten), wird von den Lehrkräften verantwortet. Die Begleitung im Allgemeinen Grundlagenbereich beginnt mit der Kompetenzanalyse und steht während des gesamten Maßnahmezeitraums den Teilnehmenden zur Verfügung. Sie begleiten, fördern, fordern und dokumentieren die individuelle Entwicklung der schulischen Basiskompetenzen der Teilnehmenden.

Ziel ist die Begleitung im Allgemeinen Grundlagenbereich ist es die vorhandenen schulischen Kenntnisse zu stärken, zu fördern und auszubauen. Zusätzlich sollen Lehrkräfte u. a. bei Bedarf die Teilnehmenden auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.

### **Ziel der Lehrkräfte**

- **Sozialpädagogische Begleitung**

Die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden ist bedarfsorientiert sowie auf Wunsch der teilnehmenden Person während des gesamten Förder- und Qualifizierungsprozesses in der BvB einzusetzen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, drohende Maßnahmeabbrüche durch Problemlagen im persönlichen Umfeld der Teilnehmenden frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote möglichst zu vermeiden.

### **Dauer der sozialpädagogischen Begleitung**

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Beseitigung von Eingliederungshemmnissen, die Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmenden.

### **Ziel der sozialpädagogischen Begleitung**

Für junge Menschen mit komplexem Förderbedarf umfasst die sozialpädagogische Begleitung die Kooperation mit relevanten Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern, insbesondere den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie die einzelfallbezogene Ko-

### **Netzwerkarbeit**

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

ordination der auf den individuellen Bedarf der Teilnehmenden ausgerichteten Unterstützungsleistungen der Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner.

- **Psychologische Begleitung**

Die psychologische Begleitung ist auf die Maßnahmedurchführung ausgerichtet. Die psychologische Begleitung umfasst keine psychometrischen Testverfahren und keine psychologische Begutachtung. Im Rahmen dieser Begleitung wird keine Therapie durchgeführt.

Zu den wesentlichen Aufgaben der psychologischen Begleitung gehört es, Hilfen bei außergewöhnlichen Problemlagen (Krisenintervention) zu leisten und emotionale, motivationale und soziale Probleme, z. B. geringe Anstrengungsbereitschaft, Aggression und Unpünktlichkeit, gemeinsam mit den Teilnehmenden zu bearbeiten.

Ziel der psychologischen Begleitung ist die Unterstützung von Teilnehmenden, um deren Ausbildungs- oder Arbeitsfähigkeit (wieder-) herzustellen (z. B. durch gezielte Angebote für eine rechtzeitige Krisenintervention).

### **5. Förderdauer**

Die Förderdauer beträgt i. d. R. bis zu zwölf Monate.

Die tatsächliche und damit individuelle Förderdauer der Teilnehmenden richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf, dem Zeitmodell (Vollzeit oder Teilzeit), den Integrationschancen und dem damit verbundenem Fortschritt sowie der persönlichen Entwicklung. Die Entscheidung hierüber trifft die Beraterin bzw. der Berater der Agentur für Arbeit.

Zur Unterstützung der Entscheidung über die individuelle Förderdauer sowie deren Verlängerung kann die Hinzuziehung des ÄD, des BPS und – erforderlichenfalls – des TBD durch die Beraterin bzw. den Berater der Agentur für Arbeit hilfreich sein.

Die Wochenstundenzahl beträgt in Vollzeit einschließlich des Berufsschulunterrichtes 39 Stunden. Bei einer Teilnahme in Teilzeit darf eine Stundenzahl von **mindestens 20 Stunden pro Woche** nicht unterschritten werden. Die Schutzbestimmungen für junge Menschen, z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), sind zu beachten.

Die Teilnehmenden haben einen Anspruch von 2,5 Urlaubstagen (unterweisungsfreie Zeit) für jeden vollen Monat der Teilnahme. Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchteile eines Tages, ist auf einen vollen Tag aufzurunden.

Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX haben nur **schwerbehinderte** Menschen nach § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Der Zusatzurlaub beträgt in diesen Fällen 5 Arbeitstage im Kalenderjahr (§ 208 Abs. 1

### **Aufgaben der psychologischen Begleitung**

### **Ziel der psychologischen Begleitung**

### **Regelförderdauer**

### **individuelle Förderdauer**

### **Einbindung von Fachdiensten der BA**

### **Wochenstundenzahl/ unterweisungsfreie Zeiten**



## Fachkonzept BvB 1 bis 3

SGB IX). Sofern die Schwerbehinderteneigenschaft erst im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt wird, besteht der Anspruch auf Zusatzurlaub anteilig (§ 208 Abs. 2 u. 3 SGB IX). Der Zusatzurlaub gilt nicht für gleichgestellte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

Während der Betriebshospitationen, Orientierungspraktika und/oder der betrieblichen Qualifizierung gelten bei Minderjährigen das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie die tariflichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeiten des Betriebes. Dabei ist maximal eine tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche bis zum Umfang der tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitszeit zulässig.

In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Regelförderdauer erfolgen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Maßnahmeträger frühzeitig nachvollziehbar darzulegen. Dabei hat der Maßnahmeträger darzustellen, dass eine Einmündung in ein Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis oder das Erreichen der Ausbildungsreife oder die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG/ § 42r HwO mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. In jedem Einzelfall ist die Zustimmung von der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit einzuholen.

### Individuelle Verlängerungsmöglichkeiten

Sofern die individuelle Förderdauer vor dem 30.11. (Nachvermittlungszeit) eines Jahres endet, sollte sich die Verlängerung bei einer angestrebten **Integration in Ausbildung** an den Fristsetzungen der Eintragungen der Ausbildungsverhältnisse der Kammern orientieren. Diese Begrenzungen gelten nicht für Teilnehmende, die eine Prüfung zum Hauptschulabschluss oder zum gleichwertigen Schulabschluss nicht bestanden haben und auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen, die außerhalb dieses Zeitraumes liegt oder bei denen wegen eines späteren Eintrittstermins in die Maßnahme nicht genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung stand, um auf eine Prüfung zum Hauptschulabschluss innerhalb der Regelförderdauer vorbereitet zu werden. In diesen Fällen kann die Verlängerung bis zur Teilnahme an der Prüfung/ Nachprüfung erfolgen.

### Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeiten

Sofern eine **Integration in Beschäftigung** angestrebt wird, ist eine Verlängerung nur möglich, wenn eine konkrete nachgewiesene Perspektive für die Integration in Beschäftigung besteht und ansonsten der Maßnahme- und Integrationserfolg gefährdet wäre.

Für Teilnehmende an einer BvB 1 gilt, dass durch eine Verlängerung die individuelle Gesamtförderdauer von **achtzehn Monaten** nicht überschritten werden darf.

### Höchstförderdauer BvB 1

Junge Menschen, die bereits eine BvB gem. §§ 51ff. SGB III bzw. § 117 SGB III absolviert haben, können im Einzelfall erneut gefördert werden, wenn die Teilnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Entwicklung des jungen Menschen für den Eingliederungserfolg erforderlich ist und das Erreichen des BvB-Ziels erwartet werden kann.

### Erneute Förderung

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Junge Menschen, die bereits in einer BvB erfolglos auf einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet wurden, können erneut in eine BvB mit dem Ziel der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss zugewiesen werden, wenn ein erneuter Versuch erfolgversprechend erscheint.

Soweit die Teilnahme vorzeitig beendet wurde (z. B. aus gesundheitlichen Gründen, Elternzeit), ist eine Wiederaufnahme für die verbleibende individuelle Förderdauer möglich, sofern erwartet werden kann, dass das Ziel der BvB erreichbar ist. Kann das Ziel der BvB in der verbleibenden individuellen Förderdauer nicht mehr erreicht werden, ist eine auf den Eingliederungserfolg ausgerichtete individuelle Verlängerung mit der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit abzustimmen. Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme zur nahtlosen Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung ist jederzeit möglich.

### **Unterbrechung der BvB**

## **6. Kooperation und Lernortverbund**

Um das Angebot in der beschriebenen Struktur umsetzen zu können, bedarf es der Kooperation mit Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern und damit eines regional abgestimmten Handelns.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, sich eng in die bestehenden regionalen Netzwerkstrukturen einzubinden. Hierzu gehört neben der engen Abstimmung mit der Agentur für Arbeit insbesondere eine Kooperation mit

- Betrieben,
- Berufsschulen,
- Allgemeinbildende Schulen mit und ohne sonderpädagogische Förderung, um Vernetzung/ Kooperation u. a. zur Berufsorientierung zu ermöglichen,
- Kammern und Innungen, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden,
- den zuständigen Integrationsfachkräften in den Jobcentern für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II,
- Jugendberufsagenturen, sofern vor Ort entsprechende Kooperationen bestehen,
- öffentlichen und privaten Institutionen z. B. Integrationsfachdiensten, Fachkliniken, Beratungsstellen,
- weiteren Einrichtungen gem. § 51 SGB IX,
- Selbstvertretungs-, Selbsthilfe- und Elternorganisationen,
- Jugend-, Sozialämtern, Schulbehörden sowie weiteren Beteiligten eines regionalen Übergangsmanagements (regionale Anlaufstellen, Kompetenzagenturen, etc.),

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

- weiteren Anbietern von Qualifizierungsangeboten zur Abstimmung des Bildungskonzeptes und der Instrumente,
- migrationsspezifischen Netzwerken sowie
- weiteren regionalen Akteuren.

Förderangebote u. a. von Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen sollen zur Unterstützung des individuellen Förder- und Qualifizierungsverlaufs, soweit möglich und fachlich sinnvoll, einbezogen werden.

Für junge Menschen mit komplexem Förderbedarf ist eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit den örtlichen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern sicherzustellen, die auf die ermittelten individuellen Handlungsbedarfe bei den persönlichen Rahmenbedingungen und/ oder der familiären Situation ausgerichtet ist.

Kooperationsstrukturen mit Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern, die für die Teilnehmenden bereits bestehen und/ oder während einer vorgeschalteten Maßnahme wie z. B. Aktivierungshilfen für Jüngere aufgebaut wurden, sind im Sinne eines ganzheitlichen Unterstützungsansatzes fortzuführen.

Wenn im Rahmen der Kompetenzanalyse bzw. im Maßnahmeverlauf ein entsprechender vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf ersichtlich wird, gilt es, entsprechende Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner einzuschalten und deren Hilfeleistung einzelfallbezogen einzusetzen.

Bei der schulischen Förderung von Teilnehmenden mit Behinderungen ist besonders zu berücksichtigen, dass das Lernangebot der Schulen auf Kontinuität basiert, in Rahmenplänen gefasst sowie auf das Schuljahr ausgelegt ist. Der Besuch einer Berufsschule mit sonderpädagogischen Angeboten ist bei Bedarf sicherzustellen.

Die Maßnahmeträger sollen sich – ggf. mit Unterstützung der zuständigen Agentur für Arbeit – in Verhandlungen mit den Schulträgern nachhaltig für die Durchführung eines maßnahmegerechten Berufsschulunterrichtes einsetzen.

## **7. Sonstige Regelungen**

Den Teilnehmenden sind am Ende der BvB vom Maßnahmeträger die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit in differenzierter und insbesondere für Betriebe nachvollziehbarer Form zu bescheinigen. Sofern Qualifizierungsbausteine verwendet wurden, sind diese entsprechend BAVBVO zu bescheinigen und zu dokumentieren. Das gleiche gilt für Ausbildungsbausteine.

Sollte eine Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung bis zum individuellen Maßnahmeende nicht gelungen sein, macht die Bildungsbegleitung Aussagen, für welche Berufe die Berufseignung vorliegt,

**Abschlussbeurteilung**

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

zumindest aber, ob die allgemeine Ausbildungsreife erreicht ist. Darüber hinaus trifft der Maßnahmeträger Aussagen zur Vermittelbarkeit und formuliert Empfehlungen für weitere Handlungs- und/ oder Förderbedarfe.

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)) zu beachten und geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, Rassismus und Diskriminierung aufgrund von sozialer/ ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, Sprache und Behinderungen, zu treffen.

**Gesetzliche Anforderungen an den Maßnahmeträger**

Die Barrieren, auf die Menschen mit Behinderungen wegen ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung, einschließlich der Menschen mit Lernbehinderungen im Wechselspiel mit ihrer Umwelt stoßen, erfordern das Vorhalten besonderer Handbücher, Methoden und Hilfsmittel, um die Sicherstellung ihrer beruflichen und sozialen Teilhabe zu gewährleisten. Solche sind beispielsweise:

**Behinderungsspezifische Gestaltungserfordernisse**

- Information/ Schulung bei fehlenden/ mangelhaften Kenntnissen über die eigenen Behinderungen/ eigene Behinderungsart/ Erkrankung sowie einen angemessenen Umgang hiermit,
- Aufbau gesundheitsförderlichen Verhaltens; Vermeiden von Rückfällen/ Verschlechterungen durch Beratung, Selbstbeobachtung und -kontrolle,
- grundsätzlicher Umgang mit behinderungsspezifischen Barrieren bzgl. der Berufswahl und den Möglichkeiten, diese abzubauen,
- allgemeine Informationen zur Bearbeitung von Ängsten/ fehlendem Selbstvertrauen durch Misserfolgs- und Ausgrenzungserfahrungen, Beziehungsunfähigkeit nach Gewalt-/ Missbrauchserfahrungen und
- Organisation technischer Hilfen.

## **8. Qualitätsmerkmale**

Für die BvB im Rahmen dieses Fachkonzepts werden zu folgenden Arbeitsfeldern **Qualitätsmerkmale/ -kriterien** festgelegt:

- Kompetenzanalyse
- Kooperation mit Betrieben

### **8.1 Kompetenzanalyse**

Die Übungen/ Aufgaben sollten in unterschiedlichen Sozialformen (Einzelaufgaben, Teamaufgaben, Gruppenaufgaben) angeboten



## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

werden, um die Bedingungen zu beobachten, unter denen Teilnehmende ihre Kompetenzen am besten entfalten können.

- **Pädagogische Prinzipien**

Für die Kompetenzanalyse im Rahmen einer BvB gelten folgende pädagogische Prinzipien:

### **Pädagogische Prinzipien**

- **Subjektorientierung**

Im Mittelpunkt der Kompetenzanalyse steht die teilnehmende Person (das Subjekt) mit ihren Kompetenzen, die sie benötigt, um die Anforderungen in Beruf und Alltag zu bewältigen. Verfahren zur Kompetenzfeststellung im Übergang Schule - Beruf sind so anzulegen, dass sie einen biografischen Bezug ermöglichen und die individuellen Kompetenzen der Teilnehmenden sichtbar werden lassen.

- **Managing Diversity – die Vielfalt anerkennen**

In den Verfahren zur Kompetenzfeststellung soll die Verschiedenartigkeit der Teilnehmenden berücksichtigt werden. Die Auswahl der zum Einsatz kommenden Verfahren sowie der Aufgaben und Tests ist darauf auszurichten, dass sie für alle Teilnehmenden gleichermaßen ansprechend und zugänglich sind.

- **Lebens- und Arbeitsweltbezug**

Die Verfahren zur Kompetenzfeststellung sollen an den Anforderungen der Arbeitswelt bzw. an der Lebenswelt der Teilnehmenden ausgerichtet werden.

- **Kompetenzansatz**

Die Verfahren zur Kompetenzfeststellung sollen die Teilnehmenden dabei unterstützen, sich als kompetent zu erleben und eigene Stärken und Ressourcen zu erkennen.

- **Transparenzprinzip**

Die Verfahren zur Kompetenzfeststellung sind so anzulegen, dass ihre Adressaten das Ziel, den Ablauf und die Bedeutung des Verfahrens verstehen.

- **Qualitätsstandards für Kompetenzfeststellungen**

Unabhängig davon, welche Verfahren im Rahmen der Kompetenzfeststellung zum Einsatz kommen, gelten für die professionelle Umsetzung einer Kompetenzfeststellung folgende Qualitätsstandards:

### **Qualitätsstandards bei Kompetenzfeststellungen**

- **Ziel- und Prozessorientierung bei der Auswahl der Verfahren**

Verfahren zur Kompetenzfeststellung werden zielgerichtet ausgewählt. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für die Kompetenzentwicklung und individuelle Förderung der Teilnehmenden. Die in der Kompetenzanalyse gewonnenen Erkenntnisse und Anhaltspunkte



## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

werden professionell vom pädagogischen Team aufgegriffen und in der anschließenden Förderung umgesetzt.

### ▪ **Professionelle Vorbereitung und Durchführung**

Verfahren zur Kompetenzfeststellung müssen gut vorbereitet werden. Die Kompetenzanalyse ist ein komplexes Bündel von Verfahren, das einen hohen Grad an Organisation und Prozesssteuerung erfordert. Zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung hat der Maßnahmeträger eine entsprechende Mediensammlung bzw. schriftlich ausgearbeitetes Programm vorliegen, das alle Aufträge/ Übungen, Arbeitsblätter sowie die Organisationsmittel zur systematischen Verhaltensbeobachtung (Beobachtungsbögen, Bewertungsbögen, Definitionen, Profile etc.) enthält. Die Verantwortlichen für den Prozess sollen festgelegt und allen bekannt sein. Die Durchführung wird von einer Person verantwortlich geleitet.

### ▪ **Geschultes Personal**

Die systematische Verhaltensbeobachtung setzt ein Beobachtungstraining jedes Beobachtenden voraus (z. B. für ein Assessment-Center, Arbeitsproben).

Das Personal muss darüber hinaus für alle eingesetzten Verfahren und Methoden geschult sein, um Handlungen zu initiieren und zu beobachten.

### ▪ **Feedback**

Im Rahmen der Durchführung von Verfahren zur Kompetenzfeststellung ist immer ein individuelles Feedback (Rückmeldegespräch) vorgesehen. Das Feedback konzentriert sich auf Merkmale und Verhaltensweisen, die im situativen Kontext der Kompetenzanalyse auch ersichtlich waren. Die Rückmeldungen verlaufen in einem Klima der Wertschätzung und Achtung. Sie setzen bei den Kompetenzen und Stärken an und schützen die Würde der Teilnehmenden. Die Teilnehmenden sollen die Ergebnisse nachvollziehen können, ihre Stärken kennen lernen und vor diesem Hintergrund eigene realistische Ziele für die berufliche und persönliche Entwicklung formulieren können.

### ▪ **Schriftliche Ergebnisdokumentation**

Am Ende einer Kompetenzfeststellung erhalten die Teilnehmenden eine individuelle schriftliche Ergebnisdokumentation in Form eines individuellen Fähigkeitsprofils. Dieses Profil gibt nur über Kompetenzen Auskunft, die im Rahmen der Kompetenzanalyse auch untersucht wurden.

Das Profil enthält Aussagen zu den eingesetzten Verfahren, zu den Rahmenbedingungen und zu den erfassten bzw. bilanzierten Kompetenzen. Außerdem werden in der Ergebnisdokumentation Hinweise zu Entwicklungsmöglichkeiten/ -zielen und Wegen zur Zielerreichung gegeben. Die Inhalte müssen für die Teilnehmenden verständlich sein.

- **Qualitätsprüfung/ -sicherung**

Im Rahmen der Kompetenzfeststellung werden nur Verfahren eingesetzt, die in ihrer Entwicklung, Durchführung und Auswertung professionellen Standards entsprechen. Diese werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

- **Datenschutz**

Die Vertraulichkeit der erhobenen Daten ist zu gewährleisten.

- **Ergänzende Qualitätsstandards für simulations- bzw. handlungsorientierte Verfahren**

Für simulations- bzw. handlungsorientierte Verfahren (wie Assessment-Center, an Assessment-Center angelehnte Verfahren oder Potenzialanalysen), die auf der Grundlage einer systematischen Verhaltensbeobachtung durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden zusätzlichen Qualitätsstandards.

In simulations- bzw. handlungsorientierten Verfahren zur Kompetenzfeststellung bildet das Verhalten einer Person in einer bestimmten Handlungssituation die Grundlage aller Bewertungen.

Alle wahrnehmbaren Beobachtungen werden während der Beobachtung dokumentiert und erfolgen auf der Grundlage festgelegter Kriterien.

Um Aussagen über Teilnehmende abzusichern, muss jedes Merkmal mehrfach in verschiedenen Situationen beobachtet werden.

Beobachtung und Bewertung sind voneinander zu trennen.

Um subjektive Wahrnehmungen und Beobachtungsfehler zu vermeiden, wechseln die Beobachterinnen und Beobachter nach jeder Aufgabe (Rotation).

**Verhaltensorientierung****Dokumentation von wahrnehmbaren Beobachtungen****Rotation der Beobachterinnen und Beobachter**

## **8.2 Kooperation mit Betrieben**

Unter Kooperation zwischen Maßnahmeträger und Betrieb wird eine regelmäßige und organisierte Form der Zusammenarbeit verstanden, die das Ziel verfolgt, junge Menschen auf eine Berufsausbildung oder Beschäftigung vorzubereiten. Je nach Ausprägung der Zusammenarbeit schließt sie auch die Abstimmung zu methodischen und konzeptionellen Fragen und Mitarbeit in lernortübergreifenden Gremien mit ein.

Für die Akquise von Kooperationsbetrieben werden qualifizierte Mitarbeiterinnen bzw. qualifizierte Mitarbeiter des Maßnahmeträgers eingesetzt. Die Teilnehmenden sind aktiv an der Suche nach Betrieben zu beteiligen. Der Akquise muss ein gesteuertes Verfahren zugrunde liegen. Hierfür eignet sich u. a. eine Betriebsdatenbank.

**Qualitätsmerkmale für die Kooperation mit Betrieben**

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

Praktikumsbetriebe werden anhand definierter Kriterien wie, z. B. erfolgreiche Ausbildungsbetriebe, Betriebe mit hoher Ausbildungsquote bzw. Integrationsquote etc. ausgesucht und bewertet. Die Zielsetzung des Praktikums lässt sich unterscheiden in:

- Orientierung,
- Qualifizierung und
- Integration.

Die Kriterien sind den Teilnehmenden bekannt zu machen.

Der Maßnahmeträger unterstützt den Betrieb bei administrativen Aufgaben, die mit einer betrieblichen Qualifizierung/ einem Praktikum verbunden sind. Existiert ein Trägerverbund (Bietergemeinschaft), ist das Verfahren zur Durchführung und Begleitung von Praktika unter den Maßnahmeträgern abzustimmen. Der Maßnahmeträger stellt eine personelle Kontinuität des Begleitpersonals (in der Regel durch die Bildungsbegleitung) sicher. Maßnahmeträger und Betrieb sprechen die betrieblichen Qualifizierungs-/ Praktikumsinhalte ab und setzen ggf. abgestimmte Qualifizierungs- bzw. Ausbildungsbausteine um. Dokumentation und Auswertung der betrieblichen Phasen sind sicherzustellen.

### **9. Ergänzende Regelungen für rehabilitationsspezifische BvB (BvB 2 und BvB 3)**

Mit der Einführung eines modularen Aufbaus der Förder- und Qualifizierungssequenzen soll noch besser und flexibler auf die individuellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen eingegangen werden. Dieses Ziel wird durch die bedarfsgerechte Anpassung von Anwesenheitszeiten und einer Verlängerung der Förderdauer unterstützt. Damit soll ein begleiteter nahtloser Übergang von einer BvB in eine Berufsausbildung oder Beschäftigung noch besser gelingen.

Die Inhalte dieses Fachkonzepts (siehe Punkte 1 bis 8) sind für die Durchführung von rehabilitationsspezifischen BvB nach § 117 SGB III umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen das Fachkonzept um die Spezifika für BvB 2 und BvB 3.

#### **9.1 Gesetzliche Grundlagen**

Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden des Rehabilitationsträgers BA, stehen zusätzlich zu der allgemeinen BvB (BvB 1) i. S. d. § 115 Nr. 2 SGB III i. V. m. §§ 51 ff. SGB III noch rehabilitationsspezifische BvB zur Verfügung. Diese richten sich nach:

- § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III (BvB 2) und
- § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III i.V.m. § 51 SGB IX (BvB 3).

**Leitgedanke - maßgeschneiderte BvB**

**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

Diese BvB gehen umfassender auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ein, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung bzw. zur Sicherung des Eingliederungserfolges notwendig sind. Die BvB 2 und BvB 3 unterscheiden sich in der Personalausstattung (z. B. Betreuungsschlüssel, spezifische Qualifizierungen, zusätzliche Professionen wie z. B. Ärzte), in der notwendigen infrastrukturellen Barrierefreiheit sowie der Ausgestaltung in der BvB z. B. durch methodisch und didaktisch angepasste Konzepte und Materialien.

Neben den Anforderungen dieses Fachkonzepts sowie des SGB III, gelten die nachfolgenden Regelungen des SGB IX:

- § 37 SGB IX Qualitätssicherung, Zertifizierung,
- § 37a SGB IX Gewaltschutz,
- § 38 SGB IX Verträge mit Leistungserbringern,
- § 51 SGB IX Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und
- § 52 SGB IX Rechtsstellung der Teilnehmenden.

### **Anforderungen aus dem SGB IX**

### **9.2 Ergänzung: Ziele der BvB**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes I.2. dieses Fachkonzepts.

Ein weiteres Ziel der rehabilitationsspezifischen BvB ist die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

### **Selbstbestimmung und Mitwirkung**

### **9.3 Ergänzung: Einbettung in das Förderportfolio am Übergang Schule- Beruf**

Die nachstehende Ausführung ergänzt den Inhalt des Punktes I.3.2 dieses Fachkonzepts.

Neben den aufgeführten allgemeinen Förderangeboten steht jungen Menschen mit Behinderungen in der Abgrenzung zur BvB 2 und BvB 3 auch die Unterstützte Beschäftigung (UB) zur Verfügung.

Eine UB nach § 55 SGB IX kommt für Menschen mit Behinderungen in Betracht, die ein Potenzial für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, bei denen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit anderen (inhaltlich „weiterführenden“) Teilhabeleistungen wie bspw. zur Berufsausbildung allerdings nicht möglich erscheint. Durch individuelle Qualifizierungsmöglichkeiten direkt im Betrieb bietet die UB den Menschen mit Behinderungen berufliche Perspektiven zur Teilhabe am Arbeitsleben.

### **Unterstützte Beschäftigung**

### **9.4 Ergänzung: Maßnahmeort**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes I.4. dieses Fachkonzepts.

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Auch BvB 2 und BvB 3 sind grundsätzlich wohnortnah durchzuführen. Wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges kann es beispielsweise jedoch notwendig sein, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 51 SGB IX auszuwählen, die sich auf eine Behinderungsart spezialisiert hat. Weitere Gründe können z. B. die notwendige Unterbringung in einem Internat bzw. im Lernort Wohnen einer Einrichtung i. S. d. § 51 SGB IX und / oder der Besuch einer Berufsschule mit sonderpädagogischer Ausrichtung (Förderberufsschule) sein.

### **9.5 Allgemeine Grundsätze der Durchführung**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes I.3.3 sowie des Punktes II.1. dieses Fachkonzepts.

Aufgrund der Art oder Schwere der Behinderung kann es für Teilnehmende mit Behinderungen notwendig sein, die Teilnahme an einer BvB 2 oder BvB 3

**Teilzeit**

- auch nach den ersten sechs Monaten der Teilnahme in Teilzeit fortzuführen und erst später sukzessive auf Vollzeit zu steigern und/ oder
- erst im späteren Verlauf der Teilnahme vom zeitlichen Umfang punktuell oder dauerhaft zu reduzieren.

Die wöchentliche Stundenzahl ist entsprechend des individuellen Unterstützungsbedarfs und der individuellen Lebenslage regelmäßig zu prüfen und anzupassen (in beide Richtungen) und darf eine Stundenzahl von mindestens **20 Stunden pro Woche** nicht unterschreiten. Sollte der Maßnahmeträger nach den ersten sechs Monaten der Teilnahme feststellen, dass die Teilnehmenden während der gesamten Maßnahmedauer eine Teilnahme in Teilzeit benötigt, ist eine Abstimmung mit der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit vorzunehmen.

**Flexible Anpassung**

Menschen mit Behinderungen benötigen in einer BvB eine kontinuierliche persönliche Begleitung „aus einer Hand“ unter konstanten Rahmenbedingungen, die Orientierung und Sicherheit vermittelt. Ein Lernen in Beziehungen ermöglicht dies und sorgt für zielführende Entwicklungsbedingungen.

**Kontinuierliche Begleitung**

Die Maßnahmeträger nutzen für die Umsetzung der individuellen Förder- und Qualifizierungsplanung ihre regionalen und ambulanten Netzwerke der Rehabilitation, regionale schulische und berufliche Förderangebote (z. B. Ausbildungswerkstätten, Förderberufsschulen,) sowie betriebliche Praktika.

Die Beratung und Unterstützung erfolgt zielgruppengerecht in einer für die Teilnehmende bzw. den Teilnehmenden verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. Auf ihren Wunsch können

## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

Gespräche, in denen beispielsweise Berufswahlentscheidungen getroffen werden sollen, auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, z. B. der Eltern oder Erziehungsberechtigten, angeboten werden.

Zum Erhalt oder Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, sollen Teilnehmenden mit Behinderungen neben den Förder- und Qualifizierungszielen auf die Vereinbarkeit von persönlichen Verpflichtungen, beispielsweise regelmäßige Therapie- oder Arzttermine vorbereitet werden.

### **Individueller Unterstützungsbedarf**

### **9.6 Ergänzung: Angebotsstruktur**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.2. dieses Fachkonzepts.

Die Ankommensphase zu Beginn der Maßnahme ist entscheidend für die BvB, da der Beginn einer BvB großen Einfluss auf die Stabilität und Entwicklung im gesamten Maßnahmeverlauf hat.

### **Ankommensphase**

Für Teilnehmende an einer BvB 2 und BvB 3 beträgt die Ankommensphase grundsätzlich **zwei Wochen** und kann im Einzelfall individuell verkürzt werden. Ein Verkürzungsaspekt ist, dass bereits eine andere Leistung bei dem gleichen Maßnahmeträger absolviert wurde.

Neben den unter Punkt II.2.2 aufgeführten Zielen hat die „Ankommensphase“ für Teilnehmende mit Behinderungen noch weitere Ziele, u. a.:

- die Förderung und Begleitung eines schrittweisen Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt mit Steigerung der täglichen Ausdauerbelastbarkeit,
- sich in der BvB willkommen fühlen und gerne mitarbeiten wollen (Prävention von unentschuldigtem Fehlzeiten und Abbrüchen) und
- Teilhabemöglichkeiten im Rahmen der BvB kennenlernen.

Die Kompetenzanalyse (siehe zusätzlich Punkt II.2.2) ist grundsätzlich in Präsenz durchzuführen und beginnt mit dem Eintritt in die BvB.

### **Kompetenzanalyse**

Bei der BvB 2 dauert die Kompetenzanalyse inklusive der integrierten Ankommensphase im Regelfall bis zu **sechs Wochen**. In Ausnahmefällen, z. B. bei der Teilnahme in Teilzeit, kann die Kompetenzanalyse bis zu **acht Wochen** betragen. Bei der BvB 3 soll die Kompetenzanalyse mit der vorangestellten Ankommensphase bis zu **acht Wochen** betragen. Bei beiden BvB kann die Kompetenzanalyse im individuellen Einzelfall verkürzt werden, soll jedoch eine Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.

Die Übergänge in die ausgewählten Förderzielbereiche sind für Teilnehmende mit Behinderungen nahtlos zu verzahnen, um u. a. Misserfolgserlebnisse zu vermeiden.

### **Nahtlose Übergänge**





## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

Im Förderzielbereich „**Grundkompetenzen**“ (siehe zusätzlich II.2.3 und II.3.1) sind für Teilnehmende mit Behinderungen geeignete Methoden einzusetzen und bei Bedarf die Fachdienste der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation hinzuzuziehen, um spezifische Barrieren festzustellen und diese beseitigen zu können.

**Förderzielbereich  
„Grundkompetenzen“**

Im Förderzielbereich „**Berufsorientierung/ Berufswahl**“ (siehe zusätzlich II.2.4 und II.3.2) sind neben den Kompetenzen die Eignung, Neigung und individuelle Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden mit Behinderungen zu berücksichtigen. Eine fundierte Berufsorientierung ist die wesentliche Grundlage für eine gelingende Berufswahl und spätere Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die Berufsorientierung soll gendersensibel und klischeefrei erfolgen. Die Vermittlung und Stärkung einer individuellen Berufswahlkompetenz ist Ziel der Berufsorientierung neben realistischen Einblicken in die Berufswelt (unter Einbeziehung der besonders geregelten Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen (Fachpraktiker- bzw. Werkerausbildungen gemäß § 66 BBiG/ § 42r HwO)), Überblicke über Berufswege und die Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Der Maßnahmeträger erläutert Teilnehmenden mit Behinderungen zielgruppengerecht was Fachkräftesicherung bedeutet und informiert sie darüber, dass Menschen mit Behinderungen einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten können.

**Förderzielbereich  
„Berufsorientierung/  
Berufswahl“**

Betriebshospitationen und/ oder Orientierungspraktika erhalten einen großen Stellenwert und sind gemeinsam mit den Teilnehmenden mit Behinderungen vorzubereiten, zu begleiten sowie nachzubereiten.

Im Förderzielbereich „**Berufliche Grundfähigkeiten**“ (siehe zusätzlich II.2.5 und II.3.3) ist das individuelle Lerntempo der Teilnehmenden mit Behinderungen vom Maßnahmeträger zu beachten und eventuell notwendige Wiederholungen anzubieten. Bei der Beurteilung der Ausbildungsreife sowie der angestrebten Integration in Berufsausbildung sind die besonders geregelten Ausbildungsgänge nach § 66 BBiG/ § 42r HwO für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

**Förderzielbereich  
„Berufliche Grundfähigkeiten“**

Der Maßnahmeträger geht bei seiner Einschätzung, ob das Ziel Ausbildungsreife und Berufseignung erreicht wurde bzw. im Verlauf der BvB noch erreicht werden kann, zusätzlich darauf ein, ob Teilnehmende mit Behinderungen im Anschluss an die BvB eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung aufnehmen können.

Im Förderzielbereich „**Berufsspezifische Qualifizierung**“ (siehe zusätzlich II.2.6 und II.3.4) bereitet der Maßnahmeträger gemeinsam mit Teilnehmenden mit Behinderungen betriebliche Qualifizierungspraktika vor. Sowohl die teilnehmende Person als auch der Arbeitgeber erhalten Unterstützung.

**Förderzielbereich  
„Berufsspezifische  
Qualifizierung“**

Der Maßnahmeträger berät die Teilnehmenden mit Behinderungen und mit deren Zustimmung auch den Arbeitgeber zur individuellen Ausgestaltung des Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes und des Ausbildungs- bzw. Arbeitsumfeldes, z. B.



## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

- Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln,
- Beratung zur barrierefreien Gestaltung des Ausbildungs-/ Arbeitsplatzes,
- Aufklärung über individuelle behinderungsbedingte Verhaltensspezifika und
- Beratung für eine ggf. besonders geregelte Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42r HwO und der damit verbundenen Anforderung zur Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA).

Sofern sich abzeichnet, dass die BvB das Ziel die Aufnahme einer Beschäftigung hat, soll der Maßnahmeträger frühzeitig eine Einschätzung vornehmen, ob die arbeitsplatzbezogene Einarbeitung im Rahmen der BvB für die Eingliederung in Arbeit ausreichen kann. Mit der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit ist bei negativer Prognose Kontakt aufzunehmen, um ggf. passgenauere Förderangebote, wie z. B. Unterstützte Beschäftigung zu besprechen. Bei einer positiven Einschätzung sind die geeigneten Hilfen bereits während der BvB einzuleiten.

Bei internatsmäßiger Unterbringung hat die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation:

- die Teilnehmenden mit Behinderungen wohnortnah in eine sich anschließende Berufsausbildung oder Beschäftigung zu vermitteln und zu qualifizieren,
- die arbeitsplatzbezogene Einarbeitung auch wohnortnah individuell zu begleiten und unterstützen, ggf. durch Kooperationen mit anderen Einrichtungen i. S. d. § 51 SGB IX,
- die Aufnahme einer sich anschließenden Berufsausbildung oder Beschäftigung zu stabilisieren und zu festigen und
- Abbrüche durch eine individuelle Nachbetreuung zu verhindern.

Im Förderzielbereich „**Erwerb Hauptschulabschluss**“ (siehe zusätzlich II.2.7 und II.3.5) sollen durch den Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. gleichwertigen Schulabschlusses die Zugangsvoraussetzungen für die Integration in Berufsausbildung verbessert werden.

Bei der Vorbereitung auf die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. gleichwertigen Schulabschlusses kann die psychologische Begleitung Teilnehmende mit Behinderungen unterstützen, z. B. durch den Abbau von Prüfungsängsten.

### **9.7 Ergänzung: Rollen und Aufgaben des Personals**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.4.4 dieses Fachkonzepts.

### **Internatsmäßige Unterbringung**

### **Förderzielbereich „Erwerb Hauptschulabschluss“**

**Fachkonzept BvB 1 bis 3**

Das eingesetzte Personal (insbesondere die Bildungsbegleitung) verfügt über rehabilitationsspezifische Qualifikationen wie beispielsweise die ReZA, um eine zielgruppengerechte Unterweisung von Teilnehmenden mit Lernbehinderungen, psychischen Beeinträchtigungen, Körper- und Sinnesbehinderungen zu gewährleisten. Dies betrifft u. a. Kenntnisse zu Behinderungsarten und häufigen Barrieren sowie den Einsatz zielgruppengerechter und entsprechender barrierefreier Methodik und Didaktik (z. B. „einfache Sprache“).

**ReZA**

- **Bildungsbegleitung**

Die Bildungsbegleitung umfasst auch, eine ggfs. erforderliche Folgeförderung in Abstimmung mit der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit vorzubereiten.

**Aufgaben**

- **Sozialpädagogische Begleitung**

Für Teilnehmende mit Behinderungen umfasst die bedarfsorientierte und umfassende sozialpädagogische Begleitung zusätzlich:

**Aufgaben**

- Unterstützung im Umgang mit der Behinderung,
- Unterstützung bei der Akzeptanz einer notwendigen Therapie und
- Information über rechtliche Regelungen mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen z. B. die Regelungen über Nachteilsausgleiche im Schwerbehindertenrecht, Rechte, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, Ansprüche auf Unterstützungsangebote und spezielle Ausbildungsregelungen.

- **Psychologische Begleitung**

Die psychologische Begleitung in rehabilitationsspezifischen BvB umfasst zusätzlich:

**Aufgaben**

- psychologische Hilfen durch Einzelberatung zum Umgang mit der Behinderung,
- psychologisches Training sozialer Kompetenzen,
- Zusammenarbeit mit den behandelnden Therapeuten,
- Einzel- und Gruppenberatung zu ausgewählten Themen z. B. Prävention von Abbrüchen und
- Fachspezifische Begleitung und Schulung des Personals des Maßnahmeträgers u. a. zu behinderungsbedingten Auswirkungen, z. B. bei Lern-, Körper-, Sinnes- und Mehrfachbehinderungen sowie psychischer Störungen.

**9.8 Ergänzung: Förderdauer**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.5. dieses Fachkonzepts.



## **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

Die Förderdauer beträgt auch für Menschen mit Behinderungen i. d. R. bis zu **zwölf Monate**.

**Regelförderdauer**

Zur Unterstützung der Entscheidung über die individuelle Förderdauer sowie deren Verlängerung kann die Hinzuziehung des ÄD, des BPS und – erforderlichenfalls- des Technischen Beratungsdienstes durch die Beraterin bzw. den Berater der Agentur für Arbeit hilfreich sein.

**Einbindung von  
Fachdiensten der BA**

Die individuelle Förderdauer kann unabhängig vom Ziel der BvB in begründeten Fällen auf bis zu **vierundzwanzig Monate** verlängert werden, wenn begründete Aussichten bestehen, dass das Ziel der BvB mit der Verlängerung der Förderdauer zu erreichen ist. Dafür hat der Maßnahmeträger – abgeleitet aus den bisherigen Entwicklungsfortschritten – der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit belastbar darzustellen, dass eine Einmündung in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis oder das Erreichen der Ausbildungsreife oder die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG/ § 42r HwO mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. In jedem Einzelfall ist die Zustimmung von der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit einzuholen.

**Individuelle Verlängerungsmöglichkeiten**

Insbesondere für folgende Personengruppen kommt eine Verlängerung der Förderdauer bis zu vierundzwanzig Monate in Betracht:

- Menschen mit Sinnes- oder Körperbehinderungen, die wegen ihrer Behinderungen einen längeren Zeitrahmen benötigen, um sich in betrieblichen Umgebungen zurecht zu finden (Sicherheit und Mobilität in Betrieben, auf dem Weg zum und vom Betrieb; Kommunikation am Ausbildungs- und Arbeitsplatz) bzw. eine länger dauernde Erprobung am Ausbildungs-/Arbeitsplatz benötigen. Dabei sind länger dauernde Praxisphasen während der BvB in Betrieben anzustreben, um den Übergang in ein betriebliches Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu ermöglichen.
- Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung sowie zur Sicherung des Eingliederungserfolges nur durch eine Verlängerung bis zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn die vorgesehene Berufsausbildung (spätestens zum 30.09.) beginnen können.

### **9.9 Ergänzung: Kooperation und Lernortverbund**

Die nachstehenden Ausführungen ergänzen die Inhalte des Punktes II.6 dieses Fachkonzepts.

Maßnahmeträger, die rehabilitationsspezifische BvB durchführen, kooperieren zusätzlich mit:

- Berufsschulen mit sonderpädagogischer Förderung,



### **Fachkonzept BvB 1 bis 3**

---

- öffentlichen und privaten Institutionen z. B. Integrationsfachdiensten, Fachkliniken, Beratungsstellen sowie
- weiteren Einrichtungen gem. § 51 SGB IX.

Bei der schulischen Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen ist besonders zu berücksichtigen, dass das Lernangebot der Schulen auf Kontinuität basiert, in Rahmenplänen gefasst sowie auf das Schuljahr ausgelegt ist. Der Besuch einer Berufsschule mit sonderpädagogischen Angeboten ist soweit möglich sicherzustellen.

Anlage 1: Schaubild – Aufbau und Ablauf einer BvB

